

Kantonaler Richtplan Anpassung 2022

Erläuterungen - Version für die öffentliche Auflage



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen	5
3. L-1.2 Fruchtfolgeflächen	20
4. L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone.....	22
5. L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung	25
6. V-6 Fuss- und Veloverkehr.....	27
7. E-1.1 Oberflächengewässer.....	30
8. Fortschreibungen	33

1. Einleitung

1.1. Was ist der Richtplan?

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung zu steuern und zu koordinieren. Er besteht aus dem Richtplanktext und der Richtplankarte und ist für die Behörden verbindlich. Der kantonale Richtplan legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest und ist auf einen Planungshorizont von 20-25 Jahren ausgerichtet. Er muss also über eine gewisse Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben. Deshalb ist er kein starres Instrument. Er ist regelmässig zu überprüfen und veränderten Verhältnissen, neuen Aufgaben und Vorhaben sowie allenfalls besseren Lösungen anzupassen. Das Raumplanungsrecht kennt drei Formen von Richtplanänderungen: Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung. In der Regel wird der Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. Nach den Richtplananpassungen 2019 und 2021 soll der Richtplan nun wiederum angepasst werden.

1.2. Anpassung 2022

Mit der Anpassung 2022 wird das Richtplanverfahren für folgende Kapitel durchgeführt:

- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen: Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen festsetzen
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Kompensationsregelungen festlegen
- L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone: Eignungsgebiete für Gewächshäuser festsetzen
- L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung: Bergmatten (Hofstetten-Flüh) als Gebiet für Freizeit und Erholung festsetzen
- V-6 Fuss- und Veloverkehr: Velorouten von kantonaler Bedeutung sowie entsprechende Aufträge dazu festlegen
- E-1.1 Oberflächengewässer: Vorhaben für den Hochwasserschutz und die Aufwertung Dünern (inkl. Bipperbach) («Lebensraum Dünnern») Oensingen bis Olten festsetzen

Mit der Anpassung 2022 wird der Richtplan in folgenden Kapiteln fortgeschrieben:

- B-3.5 Handlungsräume: Das mit den Ortsplanungen genehmigte Siedlungsgebiet aktualisieren, neue kantonale Bevölkerungsprognose (Beschluss B-3.5.2) aufnehmen (liegt im 2. Quartal 2023 vor)
- B-4.2 Agglomerationsprogramme: Erweiterung der beitragsberechtigten Gemeinden in der Übersichtskarte abbilden
- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Neue kantonale Bevölkerungsprognose (Beschluss S-1.1.8) aufnehmen (liegt im 2. Quartal 2023 vor) und Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen (Beschluss S-1.1.9) betreffend FFF an Vorgaben des Bundes anpassen
- S-1.3 Siedlungstrenngürtel: Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung in Hägendorf an das Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen in Hägendorf (Beschluss S-3.3.9) anpassen, Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung an die Eignungsgebiete für Gewächshäuser in Gunzgen und Oensingen (Beschluss L-1.4.11) anpassen
- S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten: Entwicklungsgebiet Arbeiten in Hägendorf (Beschluss S-3.1.10) an das Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen in Hägendorf (Beschluss S-3.3.9) anpassen
- L-1.3 Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planungen: Landumlegung Region Olten LRO (Beschluss L-1.3.6) entlassen
- L-3.4 Pärke von nationaler Bedeutung: UNESCO-Weltnaturerbe Bettlachstock aufnehmen und Titel des Kapitels ergänzen, bei den Pärken die Gemeindefusion Welschenrohr und Gänsbrunnen beim Regionalen Naturpark Thal sowie der erweiterte Perimeter Jurapark Aargau aktualisieren

- V-3.2 Regionalverkehr: Oensingen, Haltestelle Dorf in der Richtplankarte korrekt darstellen
- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: Perimeter Windpark Grenchenberg gemäss Nutzungsplanung bzw. Bundesgerichtsentscheid anpassen

1.3. Verfahren

1.3.1. Öffentliche Auflage

Gestützt auf §§ 58ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und den kantonalen Richtplan (RRB Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017) wird die Anpassung 2022 vom 24. April bis am 23. Mai 2023 beim Bau- und Justizdepartement, beim Amt für Raumplanung und bei den von einem Vorhaben betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen.

Die Anpassung 2022 ist während der Auflagezeit zudem im Internet verfügbar unter mitwirken.so.ch.

Einwendungen gegen die Richtplananpassung haben innerhalb der Auflagezeit schriftlich an das Bau- und Justizdepartement zu erfolgen. Dazu steht das Tool E-Mitwirkung (mitwirken.so.ch) zur Verfügung.

1.3.2. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Vor der öffentlichen Auflage fand vom 2. November bis am 31. Dezember 2022 die Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen statt. 43 Anhörungsteilnehmende äusseren sich mit insgesamt 223 Anträgen und Bemerkungen. Die Resultate der Anhörung sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Richtplankapiteln aufgenommen.

1.4. Lesehilfe

In den folgenden Kapiteln werden die Richtplananpassungen erläutert. Im Dokument zu den Richtplankapiteln sind die Änderungen ersichtlich. Diese sind folgendermassen gekennzeichnet:

Richtplantext:

Rot Text neu bzw. an diese Stelle verschoben

~~**Rot**~~ Text gestrichen bzw. an andere Stelle verschoben

Richtplankarte:

 Neues Vorhaben

Als zusätzliche Erläuterungen für die Anpassungen dienen folgende Dokumente (orientierend):

- S-3.3: Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen:
 - Richtplaneintrag Brief- und Paketzentrum Härkingen/Regionales Paketzentrum Egerkingen, Raumplanungsbericht
 - «Weiterentwicklung» F. Murpf AG, Raumplanungsbericht
 - Weiterentwicklung Migros Verteilbetrieb (MVB), Erweiterung Ost Egerkingen, Neudorf, Raumplanungsbericht Richtplananpassung 2022
 - Coop Nationale Verteilzentrale Wangen bei Olten/Rickenbach, Vision 2030+, Richtprojekt, Raumplanungsbericht
- L-1.4: Eignungsgebiete für Gewächshäuser:
 - Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu, Grundlagenbericht
- V-6: Velorouten von kantonaler Bedeutung:

- Velonetzplan Kanton Solothurn, Erläuterungsbericht und Grundlagenpläne
- E-1.1: Vorhaben für den Hochwasserschutz und die Aufwertung Dünnern («Lebensraum Dün-
nern») Oensingen bis Olten:
 - Richtplananpassung 2022, Raumplanungsbericht
 - Konzept Erholung und Natur
 - Vorprojekt Variante «Ausbauen und Aufwerten»

Die Dokumente sind nur elektronisch verfügbar unter [mitwirken.so.ch](https://www.mitwirken.so.ch).

2. S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen

2.1. Ausgangslage

Gegenstand der Richtplananpassung sind vier Vorhaben, welche erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben und den im Richtplan festgelegten Schwellenwert von mehr als 400 täglichen Lastwagen-Fahrten überschreiten. Es handelt sich um Erweiterungen von folgenden bereits bestehenden Anlagen: Post Paketzentrum, Murpf Transporte und Logistik, Migros Verteilbetrieb und Coop nationale Verteilzentrale.

Für güterverkehrsintensive Anlagen gelten folgende Standortkriterien (Beschluss S-3.3.6):

- Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete zu tangieren
- Bestehender oder die Möglichkeit für einen neuen Industriegleisanschluss
- Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr, Luft, Lärm)

Für alle vier Vorhaben liegen Raumplanungsberichte als Grundlage für die Anpassung des Richtplans vor. Sie enthalten die Analyse der Ist-Situation und des Umfelds sowie Zukunftsvisionen und Handlungsansätze. Die Berichte legen die betroffenen Interessen dar und zeigen auf, wie sie berücksichtigt werden. Die skizzierten Richtprojekte und die vorgesehenen Massnahmen gehen bereits über stufengerechte Abklärungen der Richtplanung hinaus. Sie dienen dazu, das Vorhaben auf Stufe Richtplanung zu beurteilen und spezifische Handlungsanweisungen für die nachfolgende Nutzungsplanung zu formulieren.

2.2. Zweck der Anpassung

Die Erweiterungen von vier güterverkehrsintensiven Anlagen werden als Vorhaben festgesetzt (neuer Beschluss S-3.3.9). An den bestehenden Planungsgrundsätzen (S-3.3.1 bis S-3.3.7) und dem bestehenden Planungsauftrag (S-3.3.8) wird festgehalten.

Da das Kapitel S-3.3 nun auch Vorhaben umfasst, wird es umbenannt in «Verkehrsintensive Anlagen».

2.3. Post, Egerkingen

2.3.1. Vorhaben

Die Schweizerische Post AG betreibt in Härkingen ein Paketzentrum, welches eines von drei grossen Paketsortierzentren in der Schweiz ist. Weiter betreibt die Post in Härkingen ein Briefzentrum.

Aufgrund des Paketmengenanstiegs und der sinkenden Briefmenge geht die Post von strukturellen Marktverschiebungen bis ins Jahr 2030 aus. Deshalb soll im Raum Härkingen/Egerkingen, die Paketsortierkapazität von heute 25'000 auf 40'000 bis 50'000 Paketen pro Stunde erhöht werden. Die angestrebte Erhöhung der Sortierkapazität ist jedoch aus diversen Gründen im bestehenden Paketzentrum Härkingen nicht realisierbar. Die umgesetzte Sofortmassnahme, der Einbau einer Paketsortieranlage im Briefzentrum, kann nur einen Teil der zusätzlichen Sortierkapazität abdecken. Deshalb soll im Raum Gäu/Jurasüdfuss ein neues Regionales Paketzentrum (RPZ) geschaffen werden, damit die erforderliche Sortierkapazität sichergestellt werden kann.

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort für das geplante RPZ hat die Post in der Region eine Vielzahl an möglichen Flächen geprüft und umfassend beurteilt. Diese Standortanalysen haben ergeben, dass das nördlich an das bestehende Paketzentrum in Härkingen angrenzende Gebiet den optimalsten Standort für die geplante Erweiterung ist.

2.3.2. Planerische Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Gemäss Raumkonzept Kanton Solothurn liegt das Vorhaben im urbanen Handlungsraum. Im

kantonalen Richtplan ist das Gebiet als Reservezone ausgewiesen überlagert mit Entwicklungsgebiet Arbeiten. Es handelt sich um Fruchtfolgeflächen.

Für das Vorhaben sind insbesondere folgende Beschlüsse relevant:

- S-1.1.9: Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen
- S-1.1.12: Einzonungen von Spezialfällen
- S-3.3.6: Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen

Ortsplanung Egerkingen

Der Projektperimeter ist gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Einwohnergemeinde Egerkingen der Reservezone kant. Interessengebiet (Re-K) zugeordnet. Diese ist für eine künftig mögliche Bebauung im Rahmen eines Vorhabens von kantonaler Bedeutung vorgesehen.

Das bestehende Paket-/Briefzentrum Härkingen liegt gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Gemeinde Härkingen in der Industriezone.

2.3.3. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Einzonung

Die geplante Einzonung in Egerkingen umfasst eine Fläche von 4.2 ha.

Für eine Anpassung der Bauzonen ist der Planungsgrundsatz S-1.1.9 massgebend: Es gilt, dass die Einzonung mit übergeordneten Grundlagen übereinstimmt bzw. regional abgestimmt ist, der Bedarf gegeben ist und die Erschliessung geeignet ist. Ausserdem sind Fruchtfolgeflächen zu schonen bzw. zu kompensieren und eine regional abgestimmte Arbeitszonenbewirtschaftung muss vorliegen.

Gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.12 des kantonalen Richtplans können u.a. in folgenden Fällen Flächen ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden:

- für dringliche Vorhaben von übergeordnetem Interesse. Sie erfordern ein kantonales Nutzungsverfahren,
- für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben von kantonaler/regionaler Bedeutung, wenn sie in Entwicklungsgebieten Arbeiten liegen oder an Entwicklungsgebiete Arbeiten angrenzen.

Die Einzonung erfolgt nachgelagert zur Richtplananpassung in einem kantonalen Nutzungsverfahren nach §§ 68 ff PBG. Es ist davon auszugehen, dass ebenfalls ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (nach §§ 44 ff PBG) sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich sein werden.

Beurteilung:

Der Planungssperimeter befindet sich in der Reservezone in einem Entwicklungsgebiet Arbeiten. Die Einzonung ist projektbezogen. Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Die Schweizerische Post ist im Auftrag des Bundes verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung anzubieten. Die Einzonung hat damit kantonale Bedeutung und ist nicht kompensationspflichtig. Für die Einzonung in der nachfolgenden Nutzungsplanung ist nachzuweisen, dass die bestehenden Areale bestmöglich genutzt sind und die Kriterien für Anpassungen an der Bauzone erfüllt sind (Beschluss S-1.1.9). Für die Region OGG West (All-Gäu) liegt eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung vor.

Fruchtfolgeflächen

Der Projektperimeter betrifft geeignete Fruchtfolgeflächen (FFF) mit einer Fläche von 3.68 ha. In erster Linie sind die FFF zu schonen. Für eine Beanspruchung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und die beanspruchten Flächen sind optimal zu nutzen. Ausserdem darf die Einzonung nur erfolgen, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann.

Beurteilung:

Beim geplanten Vorhaben RPZ Egerkingen handelt es sich um eine Erweiterung eines Betriebes von kantonaler Bedeutung. Der Projektperimeter ist heute bereits der Reservezone zugeordnet und damit für eine mögliche spätere Überbauung vorgesehen. Aus diesem Grund werden FFF in Reservezonen zwar im Inventar ausgewiesen, aber nicht angerechnet. Die Post hat im Rahmen der Vorabklärungen zum vorliegenden Projekt verschiedene Alternativen geprüft.

Die beanspruchten FFF sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren zu kompensieren.

Verkehr

Gemäss der Verkehrsanalyse erfolgt der Schwerverkehr der Post in Härkingen/Egerkingen heute sowie im Referenzzustand 2030 (inkl. RPZ Egerkingen) via Autobahnanschluss Egerkingen auf die Nationalstrasse A2. Dasselbe gilt für die Mehrheit des PW-Verkehrs der Mitarbeitenden, wobei ein Teil dieses Verkehrs auch via Egerkingenstrasse nach Süden, via Gäustrasse nach Westen sowie über Oltenstrasse (Hauptstrasse) in Egerkingen nach Westen bzw. Osten fährt.

Der strassenseitige Ziel- und Quellverkehr des vorgesehenen RPZ Egerkingen umfasst für den Zustand 2030 an einem durchschnittlichen Werktag 1670 Fahrten. Beim heutigen Paketzentrum Härkingen fallen 1260 Fahrten weg. Das Briefzentrum Härkingen und das RPZ Egerkingen weisen 500 Mehrfahrten auf. Insgesamt sind dies 910 Fahrten mehr als im Referenzzustand. Am stärksten nimmt der Verkehr zwischen dem Postareal und dem Anschluss Egerkingen zu. Es handelt sich um rund 5% mehr Fahrten.

Die Anzahl Züge, welche im Bahnterminal (beim Paketzentrum Härkingen) ankommen, respektive dieses verlassen, ist im Referenz- und im Betriebszustand grundsätzlich gleich, da zukünftig wahrscheinlich nicht mehr Trassen vorhanden sein werden. Es finden 31 Bahnfahrten statt. Durch die Bahntransporte können insgesamt rund 125 LKW-Fahrten eingespart werden. Falls grössere Mengen transportiert werden sollen, müssen die Züge länger geführt werden.

Der Bahnhof Egerkingen befindet sich in einer Luftlinien-Distanz von rund 600 m zum Planungspereimeter. Zu Fuss dauert es rund 13 Minuten. Ab dem Bahnhof Egerkingen verkehren Regionalzüge im Halbstundentakt in Richtung Solothurn und Olten. Die nächstgelegene Bushaltestelle für das RPZ Egerkingen befindet sich beim Gäupark in einer Luftlinien-Distanz von rund 250 m, d.h. rund 6 Minuten Fussweg.

Der Planungspereimeter liegt im Nordost- und Südwest-Bereich in den ÖV-Güteklassen D2 und E. Für den übrigen Perimeter ist keine ÖV-Güteklasse ausgewiesen.

Beurteilung:

Das Projekt 6-Spur-Ausbau N01 des Bundes und der damit verbundene Ausbau des Autobahnanschlusses mit Kreiseln ist so konzipiert, dass der künftige Verkehr der geplanten Arbeitszone aufgenommen werden kann. Der Anschluss an die Autobahn erfolgt ohne Wohngebiete zu tangieren.

Die ÖV-Güteklasse entspricht nicht der im kantonalen Richtplan bezeichneten Anforderung C für eine Anpassung der Bauzonen. Beim vorliegenden Vorhaben einer güterverkehrsintensiven Anlage mit Schichtarbeit ist zu prüfen, ob eine ÖV-Güteklasse C eine ausreichende Auslastung resp. Kostendeckung erreicht. Geeignete Massnahmen bzw. Verpflichtungen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen.

Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen, das alle Verkehrsthemen umfasst.

Umweltverträglichkeit:

Aufgrund der Dimension der Weiterentwicklung der Post ist im Rahmen der Gesamtplanung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Hauptuntersuchung) vorzunehmen. Als relevant werden die Umweltauswirkungen auf folgende Umweltaspekte eingestuft:

- Luftreinhaltung: Als Hauptquelle für die Luftschadstoffe im Betriebszustand gilt der erzeugte Strassenverkehr.
- Lärm: Aufgrund der umliegenden Verkehrsinfrastrukturen (darunter insbesondere die Nationalstrasse N1) ist die allgemeine Lärmbelastung bereits hoch. Zusätzlicher Lärm wird durch den Bau und während des Betriebs im Wesentlichen durch den Verkehr erzeugt. In diesem Zusammenhang ist ein detailliertes Lärmgutachten zu erstellen.
- Grundwasser/Entwässerung: Der Planungsperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Diese bezweckt den planerischen Schutz des Grundwassers. Insbesondere darf keine bauliche Beeinträchtigung des Grundwasserstroms erfolgen. Den Schutzauflagen ist im Rahmen des Bauprojekts Rechnung zu tragen.
- Boden: Bodenkundliche Baubegleitung und Wiederverwertung des abgetragenen Bodens.
- Abfälle, umweltgefährdende Stoffe: Für die Betriebsphase kann von unproblematischen Materialien und Abfallmengen ausgegangen werden. Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen des Betriebs umweltgefährdende Stoffe umgeschlagen werden, die besondere Vorkehrungen benötigen würden.
- Störfälle: Bestehende Schutzkonzept der Post können allenfalls auf die Erweiterungsanlagen ausgeweitet werden. Allenfalls sind weitere Schutzvorkehrungen gegenüber externen Gefahrenquellen betreffen die Verkehrsinfrastrukturen (Bahnlinie und Nationalstrasse) zu prüfen.
- Flora, Fauna, Lebensräume: Es sind keine besonderen Lebensräume für Flora oder Fauna bekannt. Während des Betriebs sind einheimische Arten anzusiedeln.
- Landschaft und Ortsbild inkl. Lichtemissionen: Der Projektperimeter liegt am Rande des Industriegebietes Egerkingen/Härkingen. Dieses besteht mehrheitlich aus grösseren Industrie- und Gewerbebauten, welche den örtlichen Siedlungscharakter prägen. Das geplante Gebäude wird in den Dimensionen und optischen Erscheinung etwa vergleichbar mit den Gebäuden der benachbarten Betriebe sein. Die künftigen Bauten und Anlagen der Post knüpfen einerseits an die bestehenden baulichen Strukturen an, werden aber aufgrund der Einsehbarkeit von Norden und Osten als Eingriff ins Landschafts- und Ortsbild wahrgenommen. Lichtimmissionen fallen aufgrund des Nacht-Betriebs an; diese sind zu minimieren.

Beurteilung:

Die vorläufige Relevanzübersicht bezüglich der wesentlichen Umweltbereiche zeigt, dass keine grösseren Herausforderungen oder Umweltaspekte vorliegen, die die Machbarkeit des Erweiterungsvorhabens in Frage stellen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind die benannten Aspekte vertieft zu untersuchen. Von Relevanz sind insbesondere Luftreinhaltung, Lärm, Grundwasserschutz und Entwässerung sowie Störfallvorsorge.

2.3.4. Gesamtbeurteilung und Schlussfolgerung

Das Ausbauvorhaben der Post entspricht einem kantonalen Interesse. Die vorgenommenen Abklärungen ergaben keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das Vorhaben, der Standort ist geeignet. Eine künftige Einzonung und Nutzung ist vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben und Zielen des Bundes und des Kantons. Die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen sowie die Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan sind grundsätzlich eingehalten bzw. sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren umzusetzen.

Für die nachfolgende Planung werden im Beschluss S-3.3.9 verbindliche Handlungsanweisungen festgelegt.

2.4. F. Murpf, Hägendorf

2.4.1. Vorhaben

Die F. Murpf AG ist Eigentümerin von verschiedenen Liegenschaften in den Gemeinden Hägendorf und Kappel. Zudem sind weitere Logistikflächen in Egerkingen (SO), Neuendorf (SO), Möhlin (AG), Winterthur (ZH), Roggwil (BE), Wohlen (AG) und Gossau (SG) in Miete. Im Tessin wird zudem eine weitere Infrastruktur betrieben. Die F. MURPF AG leistet von den Standorten Hägendorf und Kappel aus bereits heute einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung des Landes. Mit mehr als 600 Mitarbeitenden schweizweit ist die F. MURPF AG einer der grössten Betriebe im Bereich Logistik und Kühltransporte. Die Vielzahl an Logistikstandorten ist mit hohen Aufwänden verbunden. Deshalb wird eine Zentralisierung in der Gemeinde Hägendorf, dem Hauptsitz und Gründungsort der Firma, angestrebt. Neben der Lageoptimierung und Zentralisierung besteht auch ein Erweiterungsbedarf. Für die Zentralisierung und Weiterentwicklung wurden verschiedene Varianten erarbeitet und geprüft. Als geeignetste Lösung wurde eine Erweiterung im Gebiet Estermatt in Hägendorf beurteilt. Die Weiterentwicklung bedingt die Einzonung von rund 2.5 ha.

2.4.2. Rechtliche und planerische Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Gemäss Raumkonzept Kanton Solothurn liegt das Vorhaben im urbanen Handlungsraum. Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet als Landwirtschaftszone ausgewiesen überlagert mit einem Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung. Es handelt sich um Fruchtfolgeflächen.

Für das Vorhaben sind insbesondere folgende Beschlüsse besonders relevant:

- S-1.1.9 Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen
- S-1.1.12 Einzonung von Spezialfällen
- S-1.3.2 Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung
- S-3.1.10 Entwicklungsgebiete Arbeiten
- S-3.3.6 Güterverkehrsintensive Anlagen

Ortsplanung Hägendorf

Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Hägendorf ist in Revision. Gemäss rechtsgültigem Zonenplan liegt der Projektperimeter in der Landwirtschaftszone.

2.4.3. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Einzonung

Die geplante Einzonung umfasst eine Fläche von rund 2.5 ha. Sie grenzt unmittelbar westlich an eine Industriezone an.

Für eine Anpassung der Bauzonen ist der Planungsgrundsatz S-1.1.9 massgebend: Es gilt, dass die Einzonung mit übergeordneten Grundlagen übereinstimmt bzw. regional abgestimmt ist, der Bedarf gegeben ist und die Erschliessung geeignet ist. Ausserdem sind Fruchtfolgeflächen zu schonen bzw. zu kompensieren und eine regional abgestimmte Arbeitszonenbewirtschaftung muss vorliegen.

Gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.12 des kantonalen Richtplans können u.a. in folgenden Fällen Flächen ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden:

- für dringliche Vorhaben von übergeordnetem Interesse. Sie erfordern ein kantonales Nutzungsplanverfahren,
- für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben von kantonaler/regionaler Bedeutung, wenn sie in Entwicklungsgebieten Arbeiten liegen oder an Entwicklungsgebiete Arbeiten angrenzen.

Die bestehende Industriezone ist als Entwicklungsgebiet Arbeiten ausgewiesen mit der Schwerpunktnutzung Produktion/Dienstleistung/Logistik+ (Beschluss S-3.1.10).

Die Einzonung erfolgt nachgelagert zur Richtplananpassung in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren nach §§ 68 ff PBG. Es ist davon auszugehen, dass ebenfalls ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (nach §§ 44 ff PBG) sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich sein werden.

Beurteilung:

Die Einzonung ist projektbezogen. Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Die F. Murpf AG ist für die Landesversorgung relevant. Der Bund hat sie für ihre Tätigkeit im Bereich Lebensmittellogistik während der Corona-Pandemie als systemrelevant eingestuft. Die Einzonung hat damit kantonale Bedeutung und ist nicht kompensationspflichtig. Für die Einzonung in der nachfolgenden Nutzungsplanung ist nachzuweisen, dass die bestehenden Areale bestmöglich genutzt sind und die Kriterien für Anpassungen an der Bauzone erfüllt sind (Beschluss S-1.1.9). Für die Region OGG West (All-Gäu) liegt eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung vor.

Das im Richtplan festgesetzte Entwicklungsgebiet Arbeiten in Hägendorf wird um den Projektperimeter vergrössert. Der Richtplan wird entsprechend fortgeschrieben (Beschluss S-3.1.10).

Siedlungstrenngürtel

Die Einzonung betrifft einen Siedlungstrenngürtel von kantonalen Bedeutung. Damit sollen langfristig grössere zusammenhängende Landschaftsräume gesichert und verhindert werden, dass Siedlungen zusammenwachsen. In den kantonalen Siedlungstrenngürteln gilt ein Bauverbot. Bestehende Bauten können angemessen erweitert werden. Der Siedlungstrenngürtel ist als Vorhaben in der Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen. Er wurde von Hägendorf noch nicht parzellengenau in der Nutzungsplanung umgesetzt.

Beurteilung:

Es handelt sich um eine Einzonung von kantonalen Bedeutung angrenzend an die bestehende Bauzone. Die F. Murpf AG hat im Rahmen der Vorabklärungen zum vorliegenden Projekt verschiedene Varianten geprüft.

Der im Richtplan festgesetzte Siedlungstrenngürtel von kantonalen Bedeutung wird reduziert. Der Richtplan wird entsprechend fortgeschrieben (Beschluss S-1.-3.2).

Fruchtfolgeflächen

Die Einzonung betrifft geeignete Fruchtfolgeflächen (FFF) mit einer Fläche von 2 ha. In erster Linie sind die FFF zu schonen. Für eine Beanspruchung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und die beanspruchten Flächen sind optimal zu nutzen. Ausserdem darf die Einzonung nur erfolgen, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann.

Beurteilung:

Beim geplanten Vorhaben Weiterentwicklung F. Murpf AG handelt es sich um eine Erweiterung eines Betriebes von kantonalen Bedeutung. Die F. Murpf AG hat im Rahmen der Vorabklärungen zum vorliegenden Projekt verschiedene Varianten geprüft.

Die beanspruchten FFF sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren zu kompensieren.

Verkehr

Heute verursachen die Standorte Hägendorf und Kappel der F. Murpf AG 610 Fahrten pro Tag (530 Lastwagenfahrten und 80 Personenwagenfahrten). Im Endausbau werden es 960 Fahrten pro Tag sein (835 Lastwagenfahrten und 125 Personenwagenfahrten). Es wird davon ausgegangen, dass die räumliche wie zeitliche Verteilung der Fahrten nicht ändern werden: Über 90% der Lastwagenfahrten werden über die H5 in Richtung Egerkingen, der Rest über die H5 in Richtung

Wangen b.O. gehen, bei den Personenwagenfahrten des Personals wird von je einem hälftigen Anteil in Richtung Egerkingen und Wangen b.O. ausgegangen.

Das Gebiet liegt am Rande in der ÖV-Güteklasse D2 bzw. ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Die Beschäftigten benutzen mehrheitlich den Personenwagen für den Arbeitsweg. Gründe sind Schichtdienst, weite Arbeitswege, mangelnder öffentlicher Verkehr. Übergeordnet sind Verbesserungen des ÖV-Angebots in der Region Gäu (Bahnhof Egerkingen) geplant.

Beurteilung:

Die Verkehrsabwicklung wird durch die Verlagerung der Nutzung verträglicher und ohne weitere Anpassungen der bereits übergeordnet geplanten Infrastrukturen erfolgen können. Die Erschliessung für den LKW-Verkehr führt mit den bereits geplanten Verbesserungen (insbesondere Anpassungen Anschluss Egerkingen im Rahmen des 6-Streifen-Ausbaus N01 Luterbach-Härkingen) zu keinen Überlastungen. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung zu untersuchen ist die Funktionsfähigkeit des Knotens Industriestrasse West/Solothurnerstrasse (bestehender Kreisverkehr). Gleichzeitig erlaubt die Zentralisierung bzw. Bündelung der Logistikaktivitäten der F. MURPF AG am Standort Hägendorf intralogistische Fahrten zu andere Standorten zu vermeiden.

Die ÖV-Güteklasse entspricht nicht der im kantonalen Richtplan bezeichneten Anforderung C für eine Anpassung der Bauzonen. Beim vorliegenden Vorhaben einer güterverkehrsintensiven Anlage mit Schichtarbeit ist zu prüfen, ob eine ÖV-Güteklasse C eine ausreichende Auslastung resp. Kostendeckung erreicht. Geeignete Massnahmen bzw. Verpflichtungen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen.

Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen, das alle Verkehrsthemen umfasst.

Umweltverträglichkeit

Aufgrund der Dimensionen der Weiterentwicklung der F. Murpf AG ist im Rahmen der Gesamtplanung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Gemäss aktuellem Bearbeitungsstand lassen sich folgende Einschätzungen treffen:

- Luftreinhaltung, Klima: Der Schadstoffausschuss während des Baus und des Betriebs ist relevant. Durch die Optimierung im Verkehrsbereich führt die Erweiterung «Estermatt, Hägendorf» im Vergleich zum heutigen Zustand zu einer Reduktion von CO₂ und Luftschadstoffen.
- Lärm: Lärm wird durch den Bau und während des Betriebs im Wesentlichen durch den Verkehr erzeugt. Mit der Erweiterung «Estermatt, Hägendorf» führt der Verkehr weniger durch Siedlungsgebiet.
- Erschütterungen / abgestrahlter Körperschall: Während der Bauphase ist mit Erschütterungen zu rechnen.
- Grundwasser: Der Standort befindet sich im Schutzbereich Au. Den Schutzauflagen ist im Rahmen der Bauprojektierung Rechnung zu tragen.
- Oberflächengewässer: Die Erweiterung «Estermatt, Hägendorf» tangiert den Gewässerraum der Dünern. Dieser ist in der nachfolgenden Nutzungsplanung zu berücksichtigen.
- Boden: Der aktuell landwirtschaftlich genutzte Boden ist im Rahmen der vorbereitenden Bauarbeiten zu gewinnen und bei den Kompensationsbestrebungen gemäss bodenkundlichen Standards wiederzuverwerten.
- Abfälle, umweltgefährdende Stoffe: Die beim Bau und Betrieb anfallenden Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Bei den Logistikprozessen werden keine umweltgefährdenden Stoffe umgeschlagen, die besondere Vorkehrungen benötigen würden.
- Belastete Standorte / Altlasten: Im Perimeter der Erweiterung «Estermatt» sind im Kataster der belasteten Standorte (KbS) keine belasteten Standorte verzeichnet.
- Störfallvorsorge / Katastrophenschutz: Die Erweiterung «Estermatt, Hägendorf» liegt nicht in einem Konsultationsbereich gemäss Störfallverordnung (StFV; SR 814.012).

- Flora, Fauna, Lebensräume: Auf den aktuell intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen befinden sich keine besonderen Lebensräume für Flora oder Fauna.
- Landschaft und Ortsbild inkl. Lichtemissionen: Aufgrund der Erweiterung am Ortseingang und der Dimensionen entspricht die Weiterentwicklung einerseits der Fortschreibung der bestehenden baulichen Strukturen, ist aber nichtsdestotrotz als Eingriff ins regionale Landschafts- und Ortsbild sowie in die offene Landschaft einzuschätzen. Es ist zudem mit Lichtimmissionen zu rechnen, die es zu minimieren gilt.
- Kulturdenkmäler, archäologische Stätten: Im Perimeter und der unmittelbaren Nachbarschaft sind keine bekannt.

Beurteilung:

Die vorläufige Relevanzübersicht bezüglich der wesentlichen Umweltbereiche zeigt, dass keine grösseren Herausforderungen oder Umweltaspekte vorliegen, die die Machbarkeit des Erweiterungsvorhabens in Frage stellen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind die benannten Aspekte vertieft zu untersuchen. Von Relevanz ist dabei insbesondere der Grundwasserschutz.

2.4.4. Gesamtbeurteilung und Schlussfolgerung

Die vorgenommenen Abklärungen ergaben keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das Vorhaben. Die Evaluation zeigt, dass die zentralisierte Weiterentwicklung mit der unmittelbaren Anbindung an das bestehende Areal die optimalste Lösung darstellt. Eine künftige Einzonung und Nutzung ist vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben und Zielen des Bundes und des Kantons. Die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen sowie die Standortkriterien für güterverkehrsinensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan sind grundsätzlich eingehalten bzw. sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren umzusetzen.

Für die nachfolgende Planung werden im Beschluss S-3.3.9 verbindliche Handlungsanweisungen festgelegt.

2.5. Migros, Neuendorf und Egerkingen

2.5.1. Vorhaben

Die Migros Verteilbetrieb AG (MVB) betreibt im Gäu (aktuell im Gemeindegebiet von Neuendorf und Oberbuchsiten) den grössten Logistikbetrieb der Schweiz. Die Logistik-Dienstleistungen beinhalten die Lagerung, Konfektionierung, Kommissionierung und nationale Verteilung von Near/Non Food, Food, Textilien und Tiefkühlprodukten. Vom Standort Neuendorf werden rund 600 Migros-Filialen und 300 migrolino-Shops beliefert sowie weitere logistische Dienstleistungen erbracht. Es sind ca. 1200 bis saisonal 1300 Mitarbeitende (inkl. Tiefkühlager) beschäftigt.

Seit einem guten Jahrzehnt nimmt der Anteil des Online-Handels im Retail-Geschäft stetig zu. Während der Bedarf an stationärer Verkaufsfläche stagniert, bedarf es vermehrt Lager- und Logistikflächen für die Bereitstellung des Online-Angebots und der Kleinmengenlogistik. Die MVB will die Betriebsanlagen auf die neuen Bedürfnisse ausrichten. Dazu kommen neue Anforderungen aus dem Food-Bereich, für die Kommissionierung und Verteilung von Frische-Produkten. Mit Automationen hat die MVB das Optimierungspotenzial auf den bestehenden Flächen und Infrastrukturen in den letzten Jahren weitgehend ausgereizt. Für zusätzliche Lagerkapazitäten und die online-orientierte Logistik ist eine räumliche Erweiterung notwendig.

Die Weiterentwicklung ist als Erweiterung der bestehenden Anlagen zu verstehen und die neuen Infrastrukturen sind mit diesen verknüpft. Zentrales Element ist ein zusätzlicher Gebäudekomplex östlich der bestehenden Anlagen, nördlich durch die Eisenbahnlinie, südlich durch die Nationalstrasse N1, im Westen durch das Logistik-Center Ost (LCO) und im Osten durch die Unterführungsstrasse begrenzt. Die vorgesehene Erweiterung liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Neuendorf und Egerkingen.

2.5.2. Rechtliche und planerische Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Gemäss Raumkonzept Kanton Solothurn liegt das Vorhaben im urbanen Handlungsraum. Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet als Reservezone ausgewiesen und ist überlagert mit Entwicklungsgebiet Arbeiten. Überwiegend handelt es sich um Fruchtfolgeflächen.

Für das Vorhaben sind insbesondere direkt folgende Beschlüsse relevant:

- S-1.1.9: Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen
- S-1.1.12: Einzonungen von Spezialfällen
- S-3.3.6: Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen

Ortsplanung Neuendorf

Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Neuendorf befindet sich derzeit in Revision. Der Projektperimeter ist gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Reservezone Industrie zugeordnet. Die bestehenden Anlagen liegen in der Industriezone.

Ortsplanung Egerkingen

Der Projektperimeter ist gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Einwohnergemeinde Egerkingen der Reservezone kant. Interessengebiet (Re-K) zugeordnet. Diese ist für eine künftig mögliche Bebauung im Rahmen eines Vorhabens von kantonalen Bedeutung vorgesehen.

2.5.3. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Einzonung

Die geplante Einzonung umfasst eine Fläche von 18.95 ha.

Für eine Anpassung der Bauzonen ist der Planungsgrundsatz S-1.1.9 massgebend: Es gilt, dass die Einzonung mit übergeordneten Grundlagen übereinstimmt bzw. regional abgestimmt ist, der Bedarf gegeben ist und die Erschliessung geeignet ist. Ausserdem sind Fruchtfolgeflächen zu

schonen bzw. zu kompensieren und eine regional abgestimmte Arbeitszonenbewirtschaftung muss vorliegen.

Gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.12 des kantonalen Richtplans können u.a. in folgenden Fällen Flächen ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden:

- für dringliche Vorhaben von übergeordnetem Interesse. Sie erfordern ein kantonales Nutzungsplanverfahren,
- für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben von kantonaler/regionaler Bedeutung, wenn sie in Entwicklungsgebieten Arbeiten liegen oder an Entwicklungsgebiete Arbeiten angrenzen.

Die Einzonung erfolgt nachgelagert zur Richtplananpassung in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren nach §§ 68 ff PBG. Aufgrund der Dimension des Vorhabens werden ebenfalls ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (nach §§ 44 ff PBG) sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich sein.

Beurteilung:

Der Planungssperimeter befindet sich in der Reservezone in einem Entwicklungsgebiet Arbeiten. Die Einzonung ist projektbezogen. Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Die Migros Verteilbetrieb AG ist als nationales Versorgungszentrum der Landesversorgung verpflichtet, diese sichert die Lagerhaltung und Versorgung der Bevölkerung auch in Krisenzeiten. Die Einzonung hat damit kantonale Bedeutung und ist nicht kompensationspflichtig. Für die Einzonung in der nachfolgenden Nutzungsplanung ist nachzuweisen, dass die Nutzung auf den bestehenden Arealen ausgeschöpft ist und die Kriterien für Anpassungen an der Bauzone erfüllt sind (Beschluss S-1.1.9). Für die Region OGG West (All-Gäu) liegt eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung vor.

Fruchtfolgeflächen

Ca. 16.8 ha des 18.95 ha grossen Erweiterungssperimeters werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Ca. 16.3 ha davon sind als Fruchtfolgeflächen (FFF) inventarisiert. In erster Linie sind die FFF zu schonen. Für eine Beanspruchung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und die beanspruchten Flächen sind optimal zu nutzen. Ausserdem darf die Einzonung nur erfolgen, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann.

Beurteilung:

Es handelt sich um eine quantitativ bedeutende Beanspruchung von FFF. Zugleich stellt das geplante Vorhaben MVB Erweiterung Ost eine Erweiterung eines Betriebs von kantonaler Bedeutung dar. Der Projektperimeter ist heute bereits der Reservezone zugeordnet und damit für eine mögliche spätere Überbauung vorgesehen.

Die beanspruchten FFF sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren zu kompensieren.

Verkehr

Die heutigen 850 LKW-Fahrten pro Tag werden im Endausbau auf 1000-1200 Fahrten zunehmen. Der Güterumschlag soll je zu 50% per Bahn und per Lastwagen erfolgen. Die heutigen 1500 täglichen Personenwagenfahrten des Personals werden im Endausbau auf 1600-2100 Fahrten zunehmen. Aufgrund der Verbesserungen des ÖV-Angebots im Raum Egerkingen und eines geplanten Mobilitätskonzepts (Parkplatzbewirtschaftung, Fördermassnahmen) wird eine Verschiebung des Modal Splits zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs angestrebt.

Beurteilung:

Die verkehrlichen Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens sind bedeutend. Es entstehen zusätzliche Belastungen für die Verkehrsinfrastrukturen und Mobilitätsangebote.

Die verkehrlichen Planungen in der Region, u.a. das Projekt 6-Spur-Ausbau N01 und die damit

verbundene Optimierung des Anschlusses Egerkingen, sind so konzipiert, dass zusätzlicher künftiger Verkehr aufgenommen werden kann. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung ist die Funktionsfähigkeit des Knotens Industriestrasse / Unterführungsstrasse genauer zu untersuchen. Die Anbindung an die vorhandenen Autobahnzubringer ist gewährleistet, ohne dass grössere Wohnquartiere durch das Verkehrsaufkommen belastet werden.

Für den Güterverkehr mit der Eisenbahn sind die bestehenden Gleisanschlüsse für die neu entstehenden Bedürfnisse anzupassen und zu erweitern.

Die ÖV-Güteklasse entspricht momentan nur in einem kleinen Teil des Areals (in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Egerkingen) der im kantonalen Richtplan bezeichneten Anforderung C für eine Anpassung der Bauzonen. Mit dem übergeordnet geplanten ÖV-Angebotsausbau ist langfristig von einer Verbesserung der Erschliessung des Bahnhofs Egerkingen auszugehen. Eine verbesserte Anbindung des Areals an den Bahnhof ist sicherzustellen. Ausserdem sind weitergehende geeignete Massnahmen bzw. Verpflichtungen im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen.

Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen, das alle Verkehrsthemen behandelt.

Umweltverträglichkeit:

Aufgrund der Dimensionen der Weiterentwicklung der MVB-Anlagen ist im Rahmen der Gesamtplanung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Hauptuntersuchung) vorzunehmen. Gemäss aktuellem Bearbeitungsstand lassen sich folgende Einschätzungen treffen:

- Luftreinhaltung: Der Schadstoffausschuss während des Baus und des Betriebs (generierter Verkehr, Baumaschinen) ist auszuweisen.
- Lärm: Aufgrund der umliegenden Verkehrsinfrastrukturen (darunter insbesondere die Nationalstrasse N1) ist die allgemeine Lärmbelastung bereits hoch. Zusätzlicher Lärm wird durch den Bau und während des Betriebs im Wesentlichen durch den Verkehr erzeugt. In diesem Zusammenhang ist ein detailliertes Lärmgutachten zu erstellen.
- Erschütterungen / abgestrahlter Körperschall: Während der Bauphase ist mit Erschütterungen zu rechnen.
- Grundwasser: Der Standort befindet sich im Schutzbereich Au. Den Schutzauflagen ist im Rahmen der Bauprojektierung Rechnung zu tragen.
- Boden: Der aktuell landwirtschaftlich genutzte Boden ist im Rahmen der vorbereitenden Bauarbeiten zu gewinnen und bei den Kompensationsbestrebungen gemäss bodenkundlichen Standards wiederzuverwerten.
- Abfälle, umweltgefährdende Stoffe: Das im Rahmen der Kommissionierungs- und Konfektionierungsprozesse anfallende Material von Verpackungen (meist Karton, Plastik) ist fachgerecht zu entsorgen. Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Logistikprozesse umweltgefährdende Stoffe umgeschlagen werden, die besondere Vorkehrungen benötigen würden.
- Störfallvorsorge / Katastrophenschutz: Das bestehende Schutzkonzept der MVB (inkl. betriebseigene Feuerwehr) kann ausgeweitet werden. Für den Schutz gegenüber externen Gefahren, die von den Verkehrsinfrastrukturen ausgehen, sind bauliche Massnahmen zu ergreifen.
- Flora, Fauna, Lebensräume: Auf den aktuell intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen befinden sich keine besonderen Lebensräume für Flora oder Fauna. Im Rahmen von extensiv unterhaltenen Aussenräumen sind während des Betriebs einheimische Arten anzusiedeln.
- Landschaft und Ortsbild inkl. Lichtemissionen: Aufgrund der grossen Dimensionen entspricht die Weiterentwicklung der MVB-Anlagen einerseits der Fortschreibung der bestehenden baulichen Strukturen, ist aber nichtsdestotrotz als massiver Eingriff ins regionale Landschafts- und Ortsbild einzuschätzen. Aufgrund des Nacht-Betriebs ist mit Lichtmissionen zu rechnen, die es zu minimieren gilt.

- Kulturdenkmäler, archäologische Stätten: Im Perimeter und der unmittelbaren Nachbarschaft sind keine bekannt. Archäologische Funde während der Bauphase sind jedoch möglich und würden eine archäologische Baubegleitung mit sich bringen.

Beurteilung

Die vorläufige Relevanzübersicht bezüglich der wesentlichen Umweltbereiche zeigt, dass keine grösseren Herausforderungen zu erwarten sind und dass sie voraussichtlich mit entsprechender Planung sowie baulichen Massnahmen handhabbar sein werden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind die benannten Aspekte vertieft zu untersuchen. Von Relevanz sind dabei insbesondere Grundwasserschutz, Entwässerung sowie Luftreinhaltung, Lärm und Störfallvorsorge.

2.5.4. Gesamtbeurteilung und Schlussfolgerung

Das Ausbauvorhaben der Migros entspricht einem kantonalen Interesse. Die vorgenommenen Abklärungen ergaben keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das Vorhaben, der Standort ist geeignet. Eine künftige Einzonung und Nutzung ist vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben und Zielen des Bundes und des Kantons. Die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen sowie die Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan sind grundsätzlich eingehalten bzw. sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren umzusetzen.

Für die nachfolgende Planung werden im Beschluss S-3.3.9 verbindliche Handlungsanweisungen festgelegt.

2.6. Coop, Wangen b.O. und Rickenbach

2.6.1. Vorhaben

Coop betreibt für Artikel des täglichen Bedarfs insgesamt vier nationale Verteilzentren. Neben Wangen bei Olten, wo die Versorgung sämtlicher Coop Verkaufsstellen mit Artikeln des täglichen Bedarfs sichergestellt wird, sind dies Pratteln für Wein, Schafisheim für Tiefkühlprodukte und Langenthal für Aktionen und Trophy-Artikel. In den nationalen Verteilzentren werden Artikel von den Produzenten oder Grosshändlern angeliefert, ein- und ausgelagert, kommissioniert und für die Weiterverteilung an die regionalen Verteilzentren von Coop bereitgestellt.

Coop sieht vor, die nationale Verteilzentrale NVZ in Wangen b.O./Rickenbach weiterhin an diesem Standort zu betreiben und weiterzuentwickeln. Damit dies möglich ist, muss der Betrieb an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse angepasst werden. Der Erneuerungsbedarf führte zur Entwicklung der Vision 2030+. Er betrifft insbesondere: Erweiterung der Lagerkapazität im Hochregallager; Erweiterung der Kapazität für Warenumschatz, Ein-, Auslagerung und Konfektionierung; Aktualisierung Verkehrsanbindung für eine vermehrte Verlagerung der Transporte von der Strasse auf die Bahn; Konzentration der Verwaltung am Standort Basel mit Ersatz des Bürohochhauses in Wangen durch Logistikbauten. Die Erweiterung wird innerhalb der heute bereits rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone, mehrheitlich im heutigen Betriebsareal realisiert.

2.6.2. Rechtliche und planerische Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Gemäss Raumkonzept Kanton Solothurn liegt das Vorhaben im urbanen Handlungsraum. Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet als Industrie-, reine Gewerbezone, Arbeitszone überlagert mit Entwicklungsgebiet Arbeiten ausgewiesen.

Für das Vorhaben ist insbesondere folgender Beschluss relevant:

- S-3.3.6: Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen

Ortsplanung Wangen bei Olten

Der Perimeter liegt gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Einwohnergemeinde Wangen b.O. in der Gewerbezone G2. Die Ortsplanung wird zurzeit revidiert. Das räumliche Leitbild wurde 2019 verabschiedet. Im Leitbildplan Siedlungsgebiet ist der Perimeter dem Gebiet «Erhalten und haushalterisch Nutzen der Gewerbefläche» zugeordnet.

Ortsplanung Rickenbach

Die Ortsplanung der Gemeinde Rickenbach wurde 2019 genehmigt. Der Perimeter liegt in der Industriezone.

2.6.3. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Verkehr

Heute hat die Coop NVZ 750 Beschäftigte. Der Betrieb verursacht 1350 Pendlerfahrten/Tag und 490 Fahrten mit Nutzfahrzeugen pro Tag (450 schwere Nutzfahrzeuge und 40 leichte Nutzfahrzeuge). Ein Teil der Warentransporte wird per Bahn abgewickelt in erster Linie Artikel der Bereiche Near-Food und Non-Food, während Food-Artikel und verderbliche Güter auf der Strasse transportiert werden. Pro Tag werden im Mittel 35 Bahnwagenladungen zugestellt bzw. abgeholt.

Die Coop NVZ ist über die Achsen Industriestrasse – Mühlestrasse (Wangen b.O.) und Industriestrasse – Hausmattstrasse (Rickenbach) an die H5 und H5b (Entlastung Region Olten) angebunden. Die Anbindung an das Autobahnnetz erfolgt über die Autobahnanschlüsse Egerkingen, Rothrist sowie (eher als Ausnahme) Oftringen. 75% der Nutzfahrzeuge fahren nach Westen (Egerkingen – A1), 25% nach Osten (Olten). Die Coop NVZ verfügt über einen Gleisanschluss, der

vom Bahnhof Wangen b.O. bedient wird.

Das Areal liegt in den ÖV-Erschliessungsgüteklassen C und D. Der nächst gelegene Bahnhof ist Wangen b.O. mit einem Halbstundentakt in Richtung Olten und Solothurn.

Für den Betriebszustand der Vision 2030+ wird von 610 Lastwagenfahrten pro Tag (560 schwere Nutzfahrzeuge und 50 leichte Nutzfahrzeuge) sowie 80 Bahnwagenladungen ausgegangen. Die Anzahl der Pendelfahrten ist abhängig vom Personalbestand – es wird mit einer Zunahme von rund 150 Beschäftigten gerechnet – wie auch des Modal Splits.

Aufgrund der Zunahme des Warenumschlags wird auch das Transportvolumen zunehmen. Auch beim Personalbestand und damit der Anzahl Pendlerfahrten ist von einer weiteren Zunahme auszugehen.

Beurteilung:

Die Lage der Coop NVZ hat zur Folge, dass der Verkehr insbesondere die Ortsdurchfahrten von Rickenbach und Hägendorf belastet. Die Warentransporte sind soweit möglich auf die Bahn zu verlagern, damit der Güterverkehr auf der Strasse mit der Umsetzung der Vision 2030» nicht zunimmt. Für den Pendelverkehr sind geeignete Massnahmen bzw. Verpflichtungen im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen, um den Anteil der Personenwagenfahrten zu senken.

Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen, das alle Verkehrsthemen behandelt.

2.6.4. Gesamtbeurteilung und Schlussfolgerung

Das Ausbauvorhaben der Coop NVZ entspricht einem kantonalen Interesse. Die nationale Verteilzentrale wird seit den 1960er Jahren betrieben. Coop will diesen Standort weiterhin betreiben und weiterentwickeln. Damit dies möglich ist, muss der Betrieb an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen und Bedürfnisse angepasst werden. Der grösste Teil der geplanten Erweiterung ist innerhalb der bestehenden Betriebsflächen vorgesehen. Die vorgenommenen Abklärungen ergaben keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das Vorhaben, der Standort ist geeignet. Die Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan sind grundsätzlich eingehalten bzw. sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren umzusetzen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für die Coop NVZ bis anhin nicht durchgeführt, da die bestehende Planung aus dem Jahr 1983 stammt.

Für die nachfolgende Planung werden im Beschluss S-3.3.9 verbindliche Handlungsanweisungen festgelegt.

2.7. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Aus der Anhörung gingen 79 Rückmeldungen ein: 2 (eher) positive, 34 (eher) negative und 43 neutrale (Anregungen, Ergänzungen). Die Rückmeldungen betrafen insbesondere den Verkehr und die Erschliessung, aber auch die flächensparende Nutzung, die Nutzung von Synergien und die Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild. Teilweise gingen die Anliegen bereits ins Detail und damit über die Stufe der Richtplanung hinaus resp. können nicht im Richtplanverfahren geregelt werden (z.B. Forderung nach finanzieller Entschädigung).

An allen vier Vorhaben (Beschluss S-3.3.9) wird festgehalten. Die Vorhaben müssen mit dem bestehenden Verkehrssystem geplant werden. Sie präjudizieren keinen Ausbau (Neubau) von Strasseninfrastruktur. Falls Anpassungen an Knoten oder andere Optimierungen nötig würden, sind entsprechende Massnahmen im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen. Für die Mitfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen durch Verursacher gilt § 42 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren: Bei Überbauungen und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie Einkaufszentren, Lagerhäuser, Industrieanlagen, Deponien und Ausbeutungen gehen die entstehenden Mehrkosten der Verkehrserschliessung voll zulasten des Verursachers (GBV; BGS 711.41). Für Kantonsstrassen gelten § 14 Strassengesetz (BGS 725.11) bzw.

§ 113 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.11). Den verkehrlichen Herausforderungen in der Region wird wie folgt begegnet: Die übergeordnete Verkehrsplanung ist im kantonalen Richtplan festgelegt, konkrete räumliche und verkehrliche Fragestellungen im Raum Gäu werden im Prozess «All-Gäu» bearbeitet. Die verschiedenen Planungen sind räumlich und zeitlich miteinander abgestimmt. Die Konkretisierung von Massnahmen erfolgt insbesondere im Agglomerationsprogramm AareLand.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung werden die Handlungsanweisungen für die weitere Planung ergänzt und konkretisiert.

3. L-1.2 Fruchtfolgeflächen

3.1. Ausgangslage

Als Fruchtfolgeflächen (FFF) wird das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland bezeichnet. FFF umfassen vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Sie werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert (Art. 26 Abs. 1 Raumplanungsverordnung RPV; SR 700.1). Die Kantone sorgen dafür, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden (Art. 30 Abs. 1 RPV). Weiter ist in der RPV (Art. 26 Abs. 3) festgehalten, dass ein Mindestumfang an FFF benötigt wird, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann. Dazu hat der Bund im Sachplan FFF einen schweizweiten Mindestumfang festgelegt und jedem Kanton den zu erbringenden Anteil zugewiesen. Für den Kanton Solothurn beträgt der Mindestumfang 16'200 ha, den er jederzeit sicherzustellen hat. Damit die Kantone über den Umfang und die Lage der FFF Kenntnis haben, müssen sie die FFF erheben (Art. 28 Abs. 1 RPV). Der Kanton Solothurn hat die FFF für 2016 erstmals flächendeckend und nach einheitlichen Kriterien erhoben. 2022 wurde das Inventar der FFF nachgeführt; es wird nun jährlich aktualisiert.

Der überarbeitete Sachplan FFF wurde am 8.5.2020 vom Bundesrat verabschiedet. Darin werden Anforderungen betreffend Kompensation von beanspruchten FFF gestellt und eine Kompensation bei einem Verbrauch durch Bundesvorhaben festgehalten. Da der Kanton Solothurn über keine flächendeckende Bodenkartierung verfügt, muss er gemäss Grundsatz 10 des Sachplans eine Regelung zur Kompensation von FFF im Richtplan einführen. Darin muss er festlegen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen. Der Bund forderte den Kanton Solothurn im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung 2019 auf, eine solche einzuführen. Ausserdem beauftragt er den Kanton, den Planungsgrundsatz S-1.1.9 des Kapitels S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen bezüglich Schonung und Kompensation der FFF an den Sachplan FFF (Grundsatz 8) anzupassen. Demnach ist die Aufwertung von bedingt geeigneten FFF keine Kompensationsmassnahme.

Hinzu kommt, dass 2020 der Solothurner Kantonsrat den Auftrag «Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächenverbrauch» für erheblich erklärt hat (KRB Nr. A 0088/2019 vom 2.9.2020): Der Regierungsrat wird darin aufgefordert, die FFF in ihrer Gesamtheit zu schonen, ihre Beanspruchung zu minimieren und Regelungen für die Kompensation zu erlassen, die Zuständigkeiten und Vorgehen aufzeigen. Daraufhin erarbeiteten die Ämter für Landwirtschaft, Raumplanung und Umwelt ein Merkblatt zur Schonung und Kompensation von FFF. Der Regierungsrat verabschiedete dieses am 5.7.2022 (RRB Nr. 2022/1101) und genehmigte zeitgleich die Methodik für die Nachführung des kantonalen FFF-Inventars mit einem Bestand von 16'637 ha FFF (Stand 1.1.2022). Dieser ist um rund 200 ha kleiner als der Stand vom 31.12.2016. Mit Stand 1.1.2023 werden noch 16'435 ha FFF ausgewiesen, also noch einmal rund 200 ha weniger. Diese Veränderung ist grösstenteils auf neue Bodenkartierungen und teilweise auch auf die genaueren Daten der digitalen Nutzungspläne zurückzuführen. Will der Kanton einen Handlungsspielraum beibehalten, so ist es unerlässlich, frühzeitig eine Kompensationsregelung einzuführen. Denn würde ein Verbrauch von FFF dazu führen, dass der Kanton die Erhaltung des Mindestkontingents von 16'200 ha gefährdet, so muss er die verbrauchten FFF im gleichen Umfang und unter Berücksichtigung der Qualität kompensieren (Grundsatz 9 Sachplan FFF).

3.2. Zweck der Anpassung

Die Anpassung verfolgt folgende Ziele:

- FFF künftig noch besser zu schonen,
- dem Auftrag des Bundes Rechnung tragen und den Richtplan auf den Sachplan FFF des Bundes anpassen sowie dem Auftrag des Kantonsrats nachkommen.

3.3. Inhalt der Festlegungen

Im Richtplan des Kantons Solothurn werden im Kapitel L-1.2 die FFF behandelt. Im Beschluss L-

1.2.1 ist festgehalten, dass Kanton und Gemeinden die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der FFF unterstützen. Sie schonen die FFF und messen ihnen bei der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert bei. Eine allfällige Beanspruchung setzt also eine Interessenabwägung und eine Prüfung von Alternativen voraus. Dieser Planungsgrundsatz bezeugt, dass FFF grundsätzlich zu erhalten und zu schonen sind.

Mit dem neuen Planungsgrundsatz L-1.2.2 soll dies noch verdeutlicht werden, indem für eine Beanspruchung von FFF folgende Nachweise zu erbringen sind:

- der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann,
- der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird,
- die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.

Die Nachweise sind entsprechend zu dokumentieren.

Im dritten Planungsgrundsatz (L-1.2.3) wird die Kompensationsregelung aufgenommen: Eine Kompensation der FFF ist für Planungen und nicht zonenkonforme Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ab einer definitiven Beanspruchung von 2500 m² zwingend. Temporäre Beanspruchungen sind von einer Kompensationspflicht ausgenommen. Im zugrundeliegenden Bewilligungsverfahren wird verbindlich festgelegt, dass bei der Rekultivierung die Qualitätskriterien von FFF zu erfüllen sind. Als Kompensation stehen folgende Massnahmen im Vordergrund: Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung oder Aufwertung anthropogen degradierter Böden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich in ein Kompensationsprojekt einzukaufen. Für eine Kompensation ist es nicht möglich, bereits im Inventar ausgewiesene FFF anzurechnen, auch wenn diese bisher dem vom Bund vorgegebenen Mindestumfang nicht angerechnet wurden. Die Kompensation soll möglichst in der gleichen Region erfolgen wie die Beanspruchung von FFF. Dabei soll nach Möglichkeit der abgetragene Ober- und Unterboden direkt wiederverwertet werden (Verwertungspflicht gemäss Art. 18 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600). Die rekultivierten oder aufgewerteten Flächen müssen die vom Bund vorgegebenen Qualitätskriterien erfüllen, damit sie ins FFF-Inventar aufgenommen werden können.

Im Planungsauftrag L-1.2.4 werden die Aufgaben zum Inventar der FFF an die heutige Ausgangslage angepasst. Mit dem Grundsatz 15 des Sachplans FFF sind die Kantone aufgefordert, ihre Geodaten zu den FFF-Inventaren mindestens jährlich auf den 1. Januar zu aktualisieren.

Als neuen Planungsauftrag L-1.2.5 wird die Berichterstattung gegenüber dem Bund aufgenommen. Dies ist ebenfalls eine Vorgabe aus dem Sachplan FFF (Grundsatz 17).

Die Anpassung des Beschlusses S-1.1.9 an den Sachplan FFF (Grundsatz 8) erfolgt mit einer Fortschreibung. Es wird dabei auf die Planungsgrundsätze L-1.2.1 bis L-1.2.3 verwiesen.

3.4. Beurteilung

Mit den neuen Festlegungen können die FFF noch besser erhalten bzw. geschont werden. Für unumgängliche Beanspruchungen von FFF werden Kompensationsregelungen eingeführt, damit der Kanton Solothurn seinen Mindestumfang an FFF langfristig sichern kann.

3.5. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Aus der Anhörung gingen 17 Rückmeldungen ein: 7 (eher) positive, 3 (eher) negative und 7 neutrale (Fragen, Anregungen).

Die Eingaben führen zu keiner Änderung am Richtplantext.

4. L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone

4.1. Ausgangslage

Die Landwirtschaft muss sich laufend den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen anpassen. Ein Trend ist die höhere Nachfrage nach regionalem frischem Gemüse. Die Produktion von Gemüse in Gewächshäusern hat gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile. Sie sind unter anderem sehr produktiv pro Flächeneinheit, liefern weitgehend witterungsunabhängig stabile Erträge und haben mit einem geschlossenen System geringere Umweltauswirkungen.

Ausgelöst durch den absehbaren Landbedarf diverser Projekte im Raum Gäu wurde eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt. Als Massnahme zur Kompensation des Flächenverlustes durch Produktionsmöglichkeiten mit höherer Wertschöpfung wurde der Gemüsebau in Gewächshäusern aufgenommen. Aufgrund des Interesses an Gewächshäusern in der Region Gäu/Untergäu hat der Kanton geeignete Flächen evaluiert. Zwecks Schonung von Kulturland wurden auch Synergienutzungen, z.B. die Nutzung bestehender Dachflächen oder bisher unbebauter Bauzone, in die Evaluation miteinbezogen.

Gewächshäuser können bis maximal 5000 m² in Baugesuchsverfahren, zonenkonform bewilligt werden. Für grössere Vorhaben sind spezielle Landwirtschaftszonen zu schaffen. Diese umfassen Gebiete für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung von Landwirtschafts-, Gemüsebau- und Gartenbaubetriebe hinausgehen und für die bodenunabhängige Produktion vorgesehen sind.

4.2. Zweck der Anpassung

Eignungsgebiete für Gewächshäuser im Raum Gäu/Untergäu werden als Vorhaben festgesetzt. Es handelt sich einerseits um Gebiete für Gemüsebau als Hauptnutzung, aber auch um solche für Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung.

4.3. Vorgehen und Inhalt der Festlegungen

Das Vorgehen für die Standortevaluation erfolgte in zwei Phasen:

- Bedürfnisanalyse bei den Gemüseproduzenten für Festlegung der Standortanforderungen
- Standortevaluation aufgrund von Ausschluss- und Eignungskriterien

Die Bedürfnisabklärung bei den Gemüsebaubetrieben zeigte einen gesamten Flächenbedarf von total 36.5 ha auf. 12.6 ha Anbauflächen in permanenten Gewächshäusern gibt es momentan, der grösste Teil davon in Niederbipp/BE. Somit besteht in der Region ein Bedarf von rund 23.9 ha.

Die Standortevaluation wurde für die drei Untersuchungsgebiete (I) Dächer von bestehenden Industriebauten, (II) unbebaute Flächen in Industrie- und Gewerbezone sowie (III) Landwirtschaftszone vorgenommen. Für eine Realisierung von Gewächshäusern auf bestehenden Industriebauten stellen sich zahlreiche Herausforderungen (Dächer sind nicht darauf ausgerichtet, Bauten schöpfen bereits vorgegebene Maximalhöhe aus etc.). Die Flächen des Untersuchungsbereichs I wurden deshalb nicht mehr weiter vertieft. Eine Nutzung von unbebauten Flächen in der Industrie- und Gewerbezone stösst auf Interessenkonflikte, auch weil die Nutzung auf mindestens 15 Jahre ausgelegt sein muss, damit sie wirtschaftlich ist. Im Rahmen von neuen Projekten soll die Synergienutzung geprüft werden. In der Landwirtschaftszone wurden nach Anwendung der Ausschluss- und der Eignungskriterien 15 Standorte evaluiert. Aufgrund der Stellungnahmen von kantonalen Fachstellen und dem Solothurner Bauernverband sowie der Rückmeldungen der betroffenen Gemeinden wurden die Gebiete nochmals angepasst. Im Richtplan festgesetzt werden nun folgende acht Vorhaben:

Gemüsebau als Hauptnutzung:

- Gunzgen: Längenbuech, Hofmatt
- Egerkingen: Neumatten

- Oberbuchsitzen: Muermatten
- Oensingen: Fröschenloch, Dünnernfeld

Standorte mit Mehrfachnutzung, Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung: Bei einer künftigen Entwicklung soll die Möglichkeit einer Synergienutzung für den Gemüsebau berücksichtigt werden:

- Egerkingen, Härkingen, Neuendorf: Widenfeld (Regionale Arbeitszone Gäu)
- Egerkingen, Neuendorf: Chilchstegacker, Stegacker (Reservezone)
- Härkingen: Fuchsmatten, Pfannenstiel, Welschmatt (Regionale Arbeitszone Gäu)
- Oensingen: Garwiden (Reservezone)

4.4. Beurteilung

Gemäss Beschluss L-1.4.5 hat die Interessenabwägung den vorgesehenen Standort gesamthaft als geeignet zu qualifizieren. Der Entscheidungsprozess muss nachvollziehbar und die Bewertung der massgeblichen Standorteigenschaften transparent sein. Die vorliegende Ausscheidung der Eignungsgebiete für Spezielle Landwirtschaftszonen im Gäu/Untergäu erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei wurden landwirtschaftliche, landschaftliche und ökologische Interessen berücksichtigt, Natur- und Landschaftsschutzaspekte einbezogen, überkommene und alternative Standorte in Betracht gezogen. Ebenfalls wurden Fragen der Verkehrsanbindung, der Erschliessung und der Energieversorgung berücksichtigt.

Die Betroffenheit der Schutzinteressen wird wie folgt beurteilt:

- Naturschutz: Die Eignungsgebiete betreffen keine schützenswerten Lebensräume. Alle Perimeter liegen ausserhalb von Vereinbarungsf lächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft.
- Landschaftsschutz: Die Eignungsgebiete in Gunzgen und Oensingen betreffen einen Siedlungstrenngürtel, die Eignungsgebiete in Oberbuchsitzen und Oensingen den Wildtierkorridor SO 9 Kestenholz. In der Interessenabwägung wurde der Gewächshausnutzung aufgrund anderer Standortgunst jedoch mehr Gewicht beigemessen. Der Richtplan ist im Bereich der Siedlungstrenngürtel fortzuschreiben.
- Immissionsschutz: Gewächshäuser verursachen unbedeutende Emissionen. Der Boden wird im Bereich der Infrastrukturanlagen dauerhaft beansprucht. Im übrigen Bereich werden Gewächshäuser auf Punktfundamenten gebaut. Teilweise erfolgt die Kultur im gewachsenen Boden, insbesondere bei Winterkulturen. Für Sommerkulturen wird der Boden in der Regel abgedeckt und die Kulturen wachsen in Substrat. Auch bei Hydrokulturen wird der Boden nicht befestigt. Beim Wasser wird das Regenwasser aufgefangen, gespeichert und zu Bewässerungszwecken genutzt. In Gewächshäusern entsteht in der Regel kein Sickerwasser. Es wird angestrebt, die Gewächshäuser mit Abwärme oder zumindest mit erneuerbarer Energie zu heizen. Allenfalls ist eine fossile Zusatzheizung zur Abdeckung von Spitzenlast bei extremen Temperaturen erforderlich. Die Anbindung der Eignungsgebiete ans übergeordnete Verkehrsnetz ist gut und führt nicht zu wesentlichem Mehrverkehr durch Wohnquartiere. Die Gewächshäuser selber verursachen keinen Lärm.
- Fruchtfolgef lächen (FFF): Alle Eignungsgebiete beanspruchen FFF. In der Regel weisen Gunstlagen für Gewächshäuser FFF Qualität auf. Von Gewächshausanlagen beanspruchte FFF können gemäss Grundsatz 18 Sachplan FFF nicht mehr dem kantonalen FFF Inventar angerechnet werden. Hinsichtlich der Beanspruchung von FFF ist die Standortgebundenheit der Eignungsgebiete nachgewiesen. Die FFF-Kompensation richtet sich nach dem Kapitel L-1.2. Im eigentlichen Gewächshausteil besteht – sofern der Boden nicht definitiv beansprucht wird – keine Kompensationspflicht. Bei versiegelten Flächen werden FFF definitiv beansprucht; diese unterliegen der Kompensationspflicht gemäss Kapitel L-1.2.
- Bestehende Infrastrukturen nutzen: Dieser Aspekt wurde im Rahmen der Eignungskriterien berücksichtigt. Hinsichtlich der Optimierung der Infrastrukturanschlüsse ist im Gestaltungsplanverfahren auf eine optimale Gestaltung zu achten.

4.5. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Aus der Anhörung gingen 32 Rückmeldungen ein: 2 (eher) positive, 22 (eher) negative und 8 neutrale (Anregungen, Ergänzungen). Alle Standorte für Hauptnutzung werden von den betroffenen Gemeinden abgelehnt.

Es wird an allen 8 Gebieten (4 Gebiete für Gemüsebau als Hauptnutzung und 4 Gebiete für Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung) (Beschluss L-1.4.11) und den in Beschluss L-1.4.6 aufgenommenen Vorbehaltsgebieten festgehalten. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit für eine intensive landwirtschaftliche Produktion in Gewächshäusern, welche aus Produktions-, aber auch aus Umweltsicht gewisse Vorteile hat, geschaffen werden. Als Grundlage für die Evaluation der Standorte ist eine regionale Studie, wie sie für den Raum Gäu/Untergäu vorliegt, zielführend. Um die Landschaft möglichst zu schonen, sind Synergienutzungen anzustreben. In den im Beschluss L-1.4.11 aufgenommenen Gebieten ist die Möglichkeit der Synergie- oder Zwischennutzung in zukünftigen Planungsprozessen einzubeziehen. Die nachfolgende Planung kann sowohl in einem kantonalen (gemäss § 68 PBG) oder in einem kommunalen Nutzungsplanverfahren (gemäss § 37 PBG) erfolgen; es ist ein Gestaltungsplan erforderlich. Darin ist auch der Bedarfsnachweis zu erbringen.

5. L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

5.1. Ausgangslage

Das Gebiet Bergmatten in der Gemeinde Hofstetten-Flüh ist ein beliebtes Ausflugsziel in der Region Basel. Die Nutzung des Restaurationsbetriebs hat sich im Verlaufe der Jahre verändert. Er dient heute überwiegend der Eventgastronomie. Neben dem Restaurationsbetrieb bestehen in unmittelbarer Nähe landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie eine Spielwiese, wovon ein grosser Teil im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) von nationaler Bedeutung enthalten ist. Das erweiterte Gebiet Bergmatten wird insbesondere landwirtschaftlich genutzt, dient jedoch auch der Naherholung, u. a. durch Biker und Wanderer. Die Parkierungs- bzw. Erschliessungssituation erweist sich als problematisch. Um die Entwicklung besser zu koordinieren, soll das Gebiet in den Richtplan aufgenommen und damit die Grundlage für die Schaffung einer kommunalen Spezialzone nach Art. 18 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) gelegt werden.

5.2. Zweck der Anpassung

Das Gebiet Bergmatten wird als Vorhaben im Beschluss L-5.7 festgesetzt.

5.3. Vorhaben

Das Gebiet Bergmatten befindet sich ausserhalb der Bauzone, in der kantonalen Juraschutzzone, umgeben von Wald und in einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft (Nr. 9.03 Bättental-Vorhollen-Bergmatten-Chälengraben). Ein Teil des Gebiets ist im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung enthalten (TWW-Objekt Nr. 10835 Bergmatten). Ausserdem ist der benachbarte Chälengraben ein kantonales Naturreservat (Nr. 9.09 Chälengraben). Aufgrund dieser sensiblen Lage und der Bedeutung des Ausflugsrestaurants mit seiner regionalen Ausstrahlung besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer angemessenen und sorgfältigen Weiterentwicklung des Gebiets Bergmatten mit seinen Erholungsnutzungen.

Mit der Festsetzung des Erholungsgebiets Bergmatten wird die regionale Bedeutung dieses Standorts bekräftigt. Die Weiterentwicklung hat unter Einbezug aller davon betroffenen Kreise und abgestimmt auf die Schutzziele sowie die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung zu erfolgen. Die Festsetzung im kantonalen Richtplan dient als Basis für die Festlegung einer kommunalen Spezialzone, mit der eine langfristige Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinde Hofstetten-Flüh geschaffen werden soll. Damit soll die heute vorherrschende Nutzung bestätigt und mit einem massvollen, noch zu definierendem Entwicklungsspielraum ergänzt werden. Im Rahmen der zu erfolgenden Teilzonenplanung ist insbesondere eine Lösung der bestehenden Problematik bezüglich Erschliessung und Parkierung zu finden. Der Schutz des TWW-Objekts Bergmatten ist sicherzustellen. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf das Wild, auf weitere Naherholungsnutzungen im Blauen-Gebiet (z. B. Bikerouten) sowie auf die Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Koordiniert mit der Festlegung der kommunalen Spezialzone werden die kantonalen Behörden die Schutzbestimmungen zum kantonalen Naturreservat Chälengraben überarbeiten.

5.4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Das Gebiet Bergmatten berührt Räume mit verschiedenen Schutzinteressen. Die Erhaltung der Bauten und Anlagen an diesem Ort soll nicht zuletzt dazu führen, dass den vielfältigen Schutzziele nachgelebt und gleichzeitig den berechtigten Naherholungsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann. Die grundlegende Tendenz der stärkeren Inanspruchnahme von Naherholungsräumen im Umland von Städten und Agglomerationen kann und soll damit nicht gebrochen werden. Durch einen bewussteren Umgang mit den Bauten und Anlagen soll aber ein wesentlicher Beitrag zur besseren Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen geleistet werden.

5.5. Beurteilung

Den Zielen des kantonalen Richtplans folgend, wird die Nutzung der Solothurner Landschaft für Freizeit- und Erholungsaktivitäten mit der Festsetzung des Gebiets Bergmatten auch zukünftig gewährleistet. Zugleich wird damit der kantonalen Planungsstrategie Rechnung getragen, dass Freizeit- und Erholungsnutzungen räumlich zu konzentrieren sind, um dadurch andere schutzwürdige Landschaftsbereiche zu entlasten.

5.6. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Aus der Anhörung gingen 5 Rückmeldungen ein: Die Gemeinde Hofstetten-Flüh begrüsst die Anpassung des Richtplankapitels. Die vier weiteren Rückmeldungen waren Kenntnisnahmen und es wurden Anliegen geäußert, die nicht die vorgesehene Anpassung betreffen.

Zeitgleich zur Anhörung fand eine verwaltungsinterne Vernehmlassung zum Vorhaben statt. Aufgrund der erfolgten Rückmeldungen wird der Richtplantext präzisiert.

6. V-6 Fuss- und Veloverkehr

6.1. Ausgangslage

Der kantonale Velonetzplan bildet das Führungs-, Planungs- und Informationsinstrument, mit welchem der Kanton Solothurn den Auftrag zur kantonalen Velonetzplanung räumlich umsetzt. Dieser Auftrag ergibt sich aus § 4bis des kantonalen Strassengesetzes (SG; BGS 725.1) und aus Art. 5 des Bundesgesetzes über die Velowege (VWG; SR 705). Der kantonale Velonetzplan bildet die Rechtsgrundlage für Investitionen des Kantons in Velorouten von kantonalen Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten).

Im Kanton Solothurn existieren sowohl kantonale als auch kommunale Velorouten. Im kantonalen Velonetzplan werden Korridore zur Planung von kantonalen Velovorrang- und Velohaupt- routen festgelegt. Diese umfassen nur einen kleinen Teil der Velorouten im Kanton, sind aber die hauptsächlichen Träger des Veloverkehrs. Velolandrouten von SchweizMobil sowie kommunale Velorouten sind im Plan orientierend dargestellt.

Velorouten von kantonalen Bedeutung werden als Velovorrangrouten mit einem hohen Ausbaustandard für ein hohes Veloverkehrsaufkommen auf den nachfragestärksten Verbindungen realisiert. Zur Schaffung eines zusammenhängenden Netzes, welches alle Bevölkerungszentren des Kantons erschliesst, werden auch Velohaupt- routen mit einem mittleren Ausbaustandard für Verbindungen mit mittlerer Nachfrage geschaffen.

Die Festlegung und Klassierung der Korridore für Velovorrang- und Velohaupt- routen erfolgt aufgrund einer Analyse des Velopotentials für den Alltagsverkehr. Im Plan sind Korridore für 8 Velovorrangrouten und 23 Velohaupt- routen verzeichnet.

Innerhalb der Korridore wird mittels einer Machbarkeitsstudie eine optimale Linienführung für die jeweilige Route gesucht, auf welcher die Infrastruktur- und Qualitätsstandards erfüllt werden können. Die endgültige Linienführung der Velorouten wird in einem kantonalen Nutzungsplan- verfahren nach § 68ff des Planungs- und Baugesetzes Solothurn (PBG; BGS 711.1) festgelegt.

Die im Plan bezeichneten Korridore für Velovorrang- und Velohaupt- routen werden sukzessive in konkrete Planungs- und Bauprojekte überführt. Die Realisierung erfolgt im Wesentlichen über die nächsten Generationen der Agglomerationsprogramme, in Einzelfällen auch in Kombination mit anderen Strassenbauprojekten. Der Realisierungshorizont beträgt 15 bis 20 Jahre.

6.2. Zweck der Anpassung

Die Planungsgrundsätze und -aufträge zum Veloverkehr werden angepasst, der Velonetzplan Kanton Solothurn als Grundlage aufgenommen und die Velorouten von kantonalen Bedeutung als Vorhaben festgelegt.

6.3. Inhalt der Festlegungen

Der Velonetzplan der Routen von kantonalen Bedeutung (kantonaler Velonetzplan) wird in den Grundlagen aufgenommen und ersetzt damit den Netzplan Velo und Routen SchweizMobil aus dem Jahr 2014.

In einer Übersichtskarte werden die geplanten Korridore für Velovorrangrouten und Velohaupt- routen schematisch dargestellt.

Der neue Planungsgrundsatz V-6.2 legt die Verantwortung des Kantons für ein Netz aus Velo- routen von kantonalen Bedeutung fest und beschreibt die einzelnen Bestandteile des Velonetzes (Velovorrangrouten, Velohaupt- routen, kommunale Velorouten, kantonales Basisnetz und Velo- landrouten).

Im Planungsauftrag V-6.3 werden die Inhalte des kantonalen Velonetzplans sowie die Zuständig- keit für dessen Aktualisierung bezeichnet.

Planungsauftrag V-6.4 regelt die Zuständigkeit für die Planung und Erstellung der Velorouten

von kantonaler Bedeutung.

Im Planungsauftrag V-6.5 zum Inventarplan Wanderwege wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Im Planungsauftrag V-6.7 werden die Vorhaben tabellarisch aufgelistet. Als Velovorrangrouten werden acht Vorhaben festgesetzt:

Nr.	Bezeichnung
V 1	Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE): Abschnitte Solothurn – Bellach und Bettlach – Grenchen
V 2	Solothurn – Subingen
V 3	Solothurn – Rechterswil
V 4	Solothurn – Langendorf
V 5	Olten – (Aarburg AG – Zofingen AG)
V 6	Olten – Däniken – Schönenwerd – (Aarau AG – Lenzburg AG)
V 7	Olten – Hägendorf
V 8	(Aesch BL) - Dornach – (Münchenstein BL)

Weitere 22 Vorhaben werden als Velohaupttrouten festgesetzt:

Nr.	Bezeichnung
Kreis 1	
H 101	Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE)
H 102	Solothurn – Flumenthal – (Wiedlisbach BE)
H 103	Ring Solothurn (St. Katharinen – Kantonsschule – Dreibeinskreuz – Bahnhof)
H 104	Oberdorf – Bellach
H 105	Grenchen – (Arch BE)
H 106	Biberist – Lohn-Ammannsegg – (Bätterkinden BE)
H 107	Biberist/Gerlafingen – Derendingen – Luterbach (Attisholz)
H 108	Subingen – Aeschi – (Herzogenbuchsee BE)
H 109	Deitingen – Subingen/Derendingen
H 110	Deitingen – Luterbach – Zuchwil – Solothurn
Kreis 2	
H 201	Oensingen – Balsthal
H 202	Balsthal – Laupersdorf
H 203	Hägendorf – Oensingen – (Niederbipp BE)
H 204	Olten – Trimbach
H 205	Olten – Winznau – Schönenwerd
H 206	Stüsslingen/Lostorf – Winznau
H 207	Lostorf – Erlinsbach – (Aarau AG)
Kreis 3	
H 301	Dornach – (Arlesheim BL)
H 302	Rodersdorf – Flüh – Bättwil – (Therwil BL)

H 303	Bättwil – Witterswil – (Ettingen BL)
H 304	Büsserach – Breitenbach – (Brislach BL)
H 305	Breitenbach – (Laufen BL)

Eine Velohauptroute wird in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen, da dort ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit den Zielen der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn besteht.

Nr.	Bezeichnung
V 1	Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE): Abschnitt Bellach – Bettlach

6.4. Beurteilung

Für die Velorouten von kantonaler Bedeutung besteht ein ausgeprägter Koordinationsbedarf zwischen Kanton und Gemeinden sowie den Nachbarkantonen. Bei der Realisierung der Velorouten von kantonaler Bedeutung können Konflikte zwischen Nutzungsinteressen entstehen. Aufgrund des langfristigen Planungshorizonts für das kantonale Gesamtnetz (bis 20 Jahre), müssen andere Entwicklungen in den betroffenen Räumen berücksichtigt werden können.

Die Verankerung des kantonalen Velonetzplans im Richtplan stellt einerseits die frühzeitige und langfristige Abstimmung der ortsübergreifenden Planungen sicher und dient der Koordination der Veloinfrastrukturplanungen des Kantons mit den Planungen der Nachbarkantone, des Bundes und der Gemeinden. Der kantonale Velonetzplan ermöglicht andererseits die Umsetzung der Velonetzplanungen durch kantonale Nutzungsplanungen (Erschliessungspläne) und erlaubt dadurch, dass auf Änderungen der Verhältnisse reagiert werden kann. Nicht zuletzt trägt der Velonetzplan dazu bei, das in der Handlungsstrategie Verkehr des Richtplans festgelegte Ziel der vermehrten Lenkung der Mittel auf den Fuss- und Veloverkehr umzusetzen.

6.5. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Aus der Anhörung gingen 67 Rückmeldungen ein: 42 (eher) positive, 8 (eher) negative und 17 neutrale (Fragen, Anregungen). Die Rückmeldungen betreffen zu einem grossen Teil konkrete Anliegen bezüglich der Linienführung der Velovorrang- und Velohaupttrouten, die in einem nachgelagerten Planungsverfahren zu behandeln sind.

An den Anpassungen des Richtplans wird festgehalten.

7. E-1.1 Oberflächengewässer

7.1. Ausgangslage

Die Dünnern ist ein ca. 40 km langes Fliessgewässer mit Ursprung und wesentlichem Einzugsgebiet im Bezirk Thal, das ab Oensingen durchs Gäu fliesst, bis es in Olten in die Aare mündet. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgte seine nahezu vollständige Kanalisierung zwecks Drainierung und Schutz von Landwirtschaftsflächen vor Hochwasser.

Die Abflusskapazität und die Gestaltung des Flussraums entsprechen heute nicht mehr den Ansprüchen an einen zeitgemässen Hochwasserschutz mit dem Schutzziel HQ100 (hundertjährlich wiederkehrendes Ereignis) und einer naturnahen Gestaltung des Gewässerraums.

Der Kanton Solothurn strebt deswegen eine umfassende Verbesserung des Lebensraums Dünnern zwischen Oensingen und Olten an, die den heutigen Anforderungen an Hochwasserschutz, Aufwertung (Natur und Landschaft) und Erholung Rechnung trägt und mit weiteren Vorhaben in der Region abgestimmt ist.

Nach einem ersten Konzept 2012 wurden auf Stufe Vorstudie verschiedene Varianten erarbeitet und verglichen. Davon ausgehend wurden die zwei bestbewerteten Varianten «Rückhalten und Aufwerten» und «Ausbauen und Aufwerten» zu Vorprojekten vertieft. Aufgrund von verschiedenen Bewertungen und Beurteilungen wurde entschieden, die Variante «Ausbauen und Aufwerten» weiterzuverfolgen und in den Richtplan aufzunehmen.

Das Projekt betrifft den unteren ca. 19 km langen Abschnitt des Fliessgewässers von Oensingen bis zur Mündung (inkl. Zufluss Bipperbach in Oensingen).

7.2. Zweck der Anpassung

Das Projekt «Lebensraum Dünnern» wird als Vorhaben festgesetzt.

7.3. Inhalt der Festlegung

Basis bildet das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten».

Das Fliessgewässer wird auf die Aufnahme der Wassermengen eines hundertjährlich wiederkehrenden Hochwassers (HQ100) über den gesamten Streckenabschnitt ausgerichtet. Dementsprechend gilt es, das Gerinne auf eine Wassermenge von 140 m³/s (Höhe Oensingen) bis 160 m³/s (Höhe Olten) inkl. Freibord auszubauen. Dazu ist eine entsprechende Erweiterung des Gerinnes über den gesamten Abschnitt notwendig. Dies umfasst im Normalfall die Verbreiterung der Sohle und die Abflachung der Böschungen. Dafür wird grösstenteils die gesamte Breite des Gewässerraums beansprucht.

Im Siedlungsraum ist es trotz Handlungsbedarf oft nicht möglich, das Gerinne zu verbreitern. Kapazitätserhöhungen erfolgen dabei meistens anhand von Erhöhungen der Borde (Mauern, Terrain) oder von Uferversteilungen. Ein wesentlicher Handlungsbedarf für die Erweiterung der Durchflusskapazität besteht bei 46 von 55 Brücken.

In Olten ist die Verbesserung der Hochwassersituation doppelt problematisch. Einerseits wirken bauliche Massnahmen aufgrund der engen Platzverhältnisse prominent; dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Ortsbild von nationaler Bedeutung handelt und mehrere Gebäude in Fliessgewässernähe Schutzstatus geniessen. Andererseits sind die untersten 500 m der Dünnern vom Wasser der Aare beeinflusst und müssen auf Hochwasserereignisse der Aare und der Dünnern ausgerichtet werden.

Auf spezifischen Flussabschnitten sind vier Hotspots vorgesehen: Zwei für die Natur (Oberbuchsitzen: Neumatt und Wangen bei Olten: Chrummatt) und zwei für die Naherholung (Oensingen: Äussere Klus und Hägendorf, Kappel: Grossmatt).

Die Massnahmenplanung des Bipperbachs beschränkt sich auf das Gerinne innerhalb des Kan-

tons Solothurn. Die Auswirkungen der Dünnerhochwasser (Rückstau Bipperbach) reichen jedoch bis in den Kanton Bern. Im Rahmen der weiteren Projektierung muss das Vorgehen mit dem Kanton Bern koordiniert werden.

Der gegenüber der heutigen Situation zusätzliche Flächenbedarf beziffert sich total auf 23.57 ha: 17.57 ha davon sind landwirtschaftlich genutzt, 8.97 ha als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen (Stand 2022). Aufgrund eines kantonsrätlichen Auftrags wurde das Vorprojekt optimiert, was zu einer Flächenreduktion um 1.5 ha in drei der vier Hotspots, einer Flächenreduktion von 0.5 ha dank Flurwegbereinigungen und der Möglichkeit zur extensiven Bewirtschaftung von 5 ha Böschungsf lächen führt.

Die Baukosten liegen bei geschätzten CHF 178 Mio. (+/- 20%), die Unterhaltskosten bei CHF 150'000 pro Jahr. Das Bauwerk ist auf eine Lebensdauer von 80 bis 100 Jahren ausgelegt. Der Realisierungshorizont erstreckt sich über 15 bis 25 Jahre und erfolgt in einzelnen Etappen.

7.4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Landwirtschaft/Fruchtfolgeflächen

Ein Fliessgewässer ist ortsgebunden; zusätzlicher Raumbedarf kann nur im unmittelbaren seitlichen Nahbereich beschaffen werden. Als Effekt des verbesserten Hochwasserschutzes ist davon auszugehen, dass die Flächen weniger geflutet werden. Mit den Projektoptimierungen konnte der Flächenbedarf reduziert werden.

Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu kompensieren.

Ortsbildschutz

Zwei Ortsbildperimeter im Nahbereich des Fliessgewässers (Oensingen Äussere Klus und Olten) sind vom Vorhaben betroffen. Für diese und für die übrigen Siedlungsgebiete gilt generell, dass die Erhöhung der Kapazitäten aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse oft nur durch die Erhöhung des Gerinnes mittels Mauern, Aufschüttungen, steileren Ufern, mobilen Massnahmen und der Erhöhung von Querungsbauwerken (Brücken) erreicht werden kann. Ziel ist die Minimierung der baulichen Eingriffe und deren Auswirkung auf die Ortsbilder.

Auf Auswirkungen ist im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung mittels gestalterischen Massnahmen Einfluss zu nehmen, dies gilt auch für geschützte Kulturobjekte im Nahbereich des Flusses. Insbesondere in Olten sind in der nachfolgenden Planung Optimierungen zu prüfen und zu vertiefen. Aufgrund der Bedeutsamkeit der Eingriffe und deren Auswirkungen auf die Funktionalität und das Ortsbild sollen die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen zusammen mit der Stadt auf die ortsbaulichen und freiräumlichen Gegebenheiten sowie die Gebietsentwicklung abgestimmt werden.

Landschaft

Die Aufwertung des Fliessgewässers erlaubt, der Dünner eine landschaftsprägende Funktion zu übertragen, indem sie die Längs- und Quervernetzung im Gäu verstärkt. Die geplanten Terrain-erhöhungen sind kleinräumig und von geringer Höhe.

Das Vorhaben führt zu geringen bis gar keinen Beeinträchtigungen des bestehenden Landschaftsbilds.

Freizeit und Erholung

Freizeit und Erholung soll sich auf bestimmte Abschnitte beschränken. Damit soll den unterschiedlichen Eigenschaften des Fliessgewässers Rechnung getragen werden. An gezielt ausgewählten Uferabschnitten wird der Zugang zum Wasser möglich gemacht. Eine geeignete Infrastruktur erlaubt die Konzentration von Besuchenden an den dafür vorgesehenen Hotspots. Die

grossräumigen Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr gewinnen dank neuen Wegführungen an Attraktivität.

Archäologie

Angesichts der vielen Fundorte insbesondere im unteren Teil des Projektabschnitts ist die Entdeckung weiterer Standorte sehr wahrscheinlich. Die Bauarbeiten werden deswegen baubegleitende archäologische Untersuchungen erfordern.

Wald/Ufergehölz

Das Vorhaben tangiert an drei Standorten Waldflächen (Oberbuchsiten, Hägendorf und Kappel). Dort kommt es im Zuge der Hochwasserschutz- und Aufwertungsmassnahmen zu teilweisen Rodungen. Nach der Realisierung der geplanten Massnahmen wird die Bestockung an Ort und Stelle wieder aufgeforstet oder unmittelbar angrenzend Ersatz geleistet. Die Waldfunktionen sind auch künftig sichergestellt.

Der Bestockungsgrad des Gewässerraums bleibt auf der gesamten Länge erhalten bzw. wird teilweise erhöht.

Grundwasser/Trinkwasser

Das Vorhaben hat nach heutigem Wissensstand keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Trinkwassergewinnung.

Die Bauarbeiten werden ein grossräumiges Grundwassermonitoring erfordern.

Erschliessung

Entlang der Dünnern werden Flurwege verlegt. Vereinzelt werden auch Erschliessungen, darunter insbesondere Landwirtschaftswege, aufgehoben. Die regionale und gemeindeübergreifende Vernetzung wird insgesamt verbessert, insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr.

In der nachfolgenden Planung sind Optimierungen vorzunehmen.

7.5. Gesamtbeurteilung

Mit der Gesamtkonzeption wird eine umfassende Verbesserung des Lebensraums Dünnern zwischen Oensingen und Olten erreicht, die den heutigen Anforderungen an Hochwasserschutz, Aufwertung und Erholung Rechnung trägt. Das Projekt ist mit weiteren Vorhaben in der Region abgestimmt. Bei der weiteren Planung sind die Handlungsanweisungen im Beschluss E-1.1.6 zum Vorhaben Lebensraum Dünnern zu berücksichtigen.

7.6. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Aus der Anhörung gingen 14 Rückmeldungen ein: 4 (eher) positive, 3 (eher) negative und 7 neutrale (Anregungen, keine Betroffenheit). Von den 13 betroffenen Gemeinden äusserten sich 8: 3 grundsätzlich zustimmend und eine ablehnend gegenüber der Variante «Ausbauen und Aufwerten».

Aufgrund der Anhörung wird im Beschluss zum Vorhaben eine zusätzliche Handlungsanweisung für die nachfolgende Planung zu den Massnahmen in der Stadt Olten aufgenommen.

8. Fortschreibungen

Thema	Anlass der Fortschreibung
Inhalt	
B-3.5 Handlungs- räume	Durch die Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen wird das Siedlungsgebiet fortgeschrieben. Die Tabelle mit dem nach Richtplan genehmigten Siedlungsgebiet wird ergänzt. Der Beschluss B-3.5.2 wird an die neue kantonale Bevölkerungsprognose, die im 2. Quartal 2023 vorliegen wird, angepasst.
Zuteilung der Gemeinden zu den Handlungsräumen und nach Richtplan genehmigtes Siedlungsgebiet	
Gemeinde	Handlungsraum, Zentrumsstruktur
Aeschi	ländlich
Boningen	agglomerationsgeprägt
Eppenberg-Wöschnau	agglomerationsgeprägt (Ortsteil W.), ländlich (Ortsteil E.)
Feldbrunnen- St. Niklaus	agglomerationsgeprägt
Gerlafingen	urban
Gunzgen	agglomerationsgeprägt
Kappel	agglomerationsgeprägt
Lohn-Ammannsegg	agglomerationsgeprägt
Oekingen	agglomerationsgeprägt
<p>RRB Genehmigung Ortsplanung</p> <p>RRB Nr. 2022/799</p> <p>RRB Nr. 2022/1103</p> <p>RRB Nr. 2022/1928</p> <p>RRB Nr. 2022/1039</p> <p>RRB Nr. 2022/1939</p> <p>RRB Nr. 2022/282</p> <p>RRB Nr. 2022/1920</p> <p>RRB Nr. 2022/1660</p> <p>RRB Nr. 2022/1663</p>	
<p>B-3.5.2</p> <p>Für Planungen mit räumlichen Auswirkungen gilt-wird das mittlere Szenario der kantonalen Bevölkerungsprognose 2015 bis 2040 zu Grunde gelegt.</p> <p>Richtplankarte: Das Siedlungsgebiet wird fortgeschrieben.</p>	
B-4.2 Agglomerationsprogramme	Die Übersichtskarte zu den Agglomerationsprogrammen wird aufgrund der Änderungen der beitragsberechtigten Gemeinden aktualisiert.
Übersichtskarte Agglomerationsprogramme: Für die Agglomeration Solothurn werden die Gemeinden Selzach und Flumenthal und für die Agglomeration AareLand die Gemeinden Oensingen und Walterswil sowie die neuen beitragsberechtigten ausserkantonalen Gemeinden ergänzt.	
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	Die Ausgangslage und der Beschluss S-1.1.8 werden an die neue kantonale Bevölkerungsprognose, die im 2. Quartal 2023 vorliegen wird, angepasst. Die Aussagen zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) im Beschluss S-1.1.9 Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen entsprechen nicht dem Sachplan FFF des Bundes. Der Text wird an den Sachplan FFF sowie an die Anpassungen im Kapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen angepasst.
<p>S-1.1.8</p> <p>Für die Bestimmung der gesamtkantonalen Grösse der Wohn-, Misch- und Zentrumszone ist das mittlere Szenario der kantonalen Bevölkerungsprognose 2025 bis 2040 massgebend.</p>	

S-1.1.9: Grundsätze für Anpassungen der Bauzone

Für Einzonungen ist zusätzlich nachzuweisen, dass:

- ...
- Fruchtfolgeflächen (FFF) möglichst geschont ~~oder und ab einer Beanspruchung von 2500 m² kompensiert werden (Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF)~~ (siehe Beschlüsse L-1.2.1 bis L-1.2.3) (In jedem Fall ist Art. 30 Abs. 1bis RPV zu berücksichtigen.);
- ...

S-1.3 Siedlungstrenngürtel

Der Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung in Hägendorf wird durch das Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen in Hägendorf (Beschluss S-3.3.9) angepasst.

Die Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung werden in Gunzgen und Oensingen durch die Eignungsgebiete für Gewächshäuser in Gunzgen und Oensingen (Beschluss L-1.4.11) angepasst.

Richtplankarte: Die Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung werden fortgeschrieben.

S-3.1 Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete

Das Entwicklungsgebiet Arbeiten in Hägendorf wird durch das Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen in Hägendorf (Beschluss S-3.3.9) angepasst.

S-3.1.10

Der Kanton legt folgende Entwicklungsgebiete Arbeiten fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Gemeinde	Gebiet	Schwerpunkt	Planquadrat
Hägendorf	Estermatt /Brütschenacker/Bifang	P/DL/LOG+	H5/I5

Richtplankarte: Das Entwicklungsgebiet Arbeiten wird fortgeschrieben.

L-1.3 Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planung

Bei der Landumlegung Region Olten LRO ist die Neuzuteilung erfolgt und die neuen Parzellen sind im Grundbuch eingetragen. Der Beschluss L-1.3.6 und die Richtplankarte werden entsprechend angepasst.

L-1.3.6

Der Kanton legt folgende Güter- und Teilregulierungen fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Gemeinde	Planquadrat
Region Olten LRO (Teilgebiete der Gemeinden Wangen b.O., Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen)	H5/I5

Richtplankarte: Die Güterregulierung Region Olten LRO wird gelöscht.

L-3.4 Pärke von nationaler Bedeutung

Das UNESCO-Weltnaturerbe Bettlachstock wird in den Richtplan aufgenommen: Der Titel des Kapitels sowie die Ausgangslage, Ziele, Grundlagen, Darstellung und der Beschluss L-3.4.1 werden ergänzt. Es wird eine Detailkarte eingefügt. In der Richtplankarte wird das Gebiet ebenfalls dargestellt.

Bei den regionalen Naturpärken werden zwei Fortschreibungen vorgenommen:

	<ul style="list-style-type: none"> – Der Regionale Naturpark Thal besteht nach der Fusion von Welschenrohr und Gänsbrunnen nur noch aus acht Gemeinden. – Der Jurapark Aargau wurde um drei Aargauer Gemeinden erweitert. Dies wird in die Ausgangslage aufgenommen.
<p>L-3.4 Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO-Weltnaturerbe</p> <p>A. Ausgangslage</p> <p>Pärke</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regionaler Naturpark Thal: ...Er umfasst die neun acht Gemeinden – Jurapark Aargau: Der Jurapark Aargau umfasst 29 32 Gemeinden. <p>UNESCO-Weltnaturerbe Bettlachstock</p> <p>Die Welterbe-Liste ist ein Instrument des internationalen Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention). Die Liste führt die Güter auf, denen das zuständige Welterbe-Komitee aussergewöhnlichen universellen Wert bescheinigt. Die Aufnahme in die Welterbe-Liste erfolgt auf Antrag des Staates, in dem das kandidierende Gebiet liegt.</p> <p>Das UNESCO-Welterbe „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ ist eine serielle, internationale Welterbestätte. Die in der Schweiz gelegenen Elemente sind die alten Buchenwälder in den Tälern Lodano, Busai und Soladino (Kanton Tessin) sowie auf dem Bettlachstock (Kanton Solothurn). Am 28. Juli 2021 wurden die beiden Elemente von der UNESCO anerkannt und in die Welterbeliste aufgenommen.</p> <p>Die alten Buchenwälder am Bettlachstock sind aussergewöhnliche Beispiele bedeutender fortlaufender ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Das Weltnaturerbe ist Teil des kantonalen Waldreservats Bettlachstock-Hasenmatt (zweitgrösstes Buchen-Naturwaldreservat der Schweiz). Der Perimeter des Weltnaturerbes erstreckt sich über die Gemeinden Grenchen, Bettlach und Selzach. Das Kerngebiet ist 195 ha gross.</p> <p>Seit der Ausscheidung des kantonalen Waldreservats (1985) verfolgt der Kanton das Ziel, den Bettlachstock als Lebensraum von aussergewöhnlicher Vielfalt und überregionaler Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt sowie als beschaulichen Erholungsraum für den Menschen auch in Zukunft in seinem naturnahen Zustand zu erhalten.</p> <p>B. Ziele</p> <p>Im UNESCO-Weltnaturerbe Bettlachstock wird folgendes Ziel verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Den aussergewöhnlichen, universellen Wert des Weltnaturerbes schützen und dessen integrale Erhaltung für künftige Generationen sicher stellen. <p>C. Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41) (UNESCO-Welterbekonvention) <p>D. Darstellung</p> <p>Richtplankarte: Darstellung des Regionalen Naturparks Thal und des Juraparks Aargau sowie des UNESCO-Weltnaturerbes Bettlachstock.</p> <p>Detailkarte: Darstellung des UNESCO-Weltnaturerbes Bettlachstock.</p> <p>Beschluss L-3.4.1</p> <p>Kanton und Gemeinden nehmen gemeinsam ihre Verantwortung für den Erhalt der aussergewöhnlichen universellen Werte des Weltnaturerbes wahr und setzen sich für eine rücksichtsvolle, behutsame und zielführende Vermittlung dieser Werte ein. Sie berücksichtigen bei ihren</p>	

raumwirksamen Tätigkeiten den Perimeter des Weltnaturerbes Bettlachstock.

Richtplankarte: Die Richtplankarte wird für das UNESCO-Welterbe fortgeschrieben.

V-3.2 Regional-
verkehr

In der Richtplankarte ist die Haltestelle Dorf, Oensingen (Beschluss V-3.2.5) nicht am richtigen Ort dargestellt.

Richtplankarte: Die Lage der Haltestelle Dorf, Oensingen wird bereinigt.

E-2.4 Windener-
gie/Gebiete für
Windparks

Die Detailkarte zum Windpark Grenchenberg wird an den Nutzungsplan bzw. Bundesgerichtsentscheid angepasst.

Detailkarten Gebiete für Windparks: Die Detailkarte 1: Grenchenberg (Gemeinde Grenchen) wird bereinigt.

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

